

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechts- sache Andreescu gegen Rumänien	3
Europäische Kommission gegen Rassismus und Intole- ranz: Stärkere Betonung auf Internet-Rassismus in neu- en Länderberichten	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Télévision Françai- se 1 SA (TF1) gegen Kommission	4
Europäische Kommission: Bericht über die Herausforde- rungen für das europäische Filmerbe	5
Europäisches Parlament: Schriftliche Erklärung 12/2010	6

OSCE

OSZE: Regelmäßiger Bericht der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit an Ständigen Rat der OSZE	6
--	---

LANDERVERBÜNDE

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zur Bekämpfung des Extremismus	7
Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zur Bekämpfung des Terrorismus	8
Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zum Jugendschutz	8
Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zum geistigen Eigentum	9

LÄNDER

AT-Österreich

TKG-Änderungsentwurf zur Regelung der Vorratsdaten- speicherung	10
--	----

BA-Bosnien Und Herzegowina

Entwicklung der Umstellung auf digitalen Sendebetrieb	11
---	----

BG-Bulgarien

Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage für elektro- nische Medien	11
Nachweise für gewährte Urheberrechte und verwandte Schutzrechte	12

BY-Weissrussland

Regulierung des nationalen Internetsegments in Kraft getreten	12
--	----

CY-Zypern

Kommerzielle Digitalplattform zugewiesen	13
--	----

DE-Deutschland

Einstweilige Verfügung gegen technischen Dienstleister von Save.TV	14
AG lehnt Eröffnung des Hauptverfahrens wegen „Schwarz-Surfens“ ab	14

GEMA unterliegt (vorläufig) im Rechtsstreit mit YouTube	15
OLG München bestätigt Anspruch eines Kameramanns	16
Neue Entwicklungen im Bereich der Kinodigitalisierung	16
Regierung beschließt Entwurf für ein Gesetz zur Stär- kung der Pressefreiheit	16
Bundesnetzagentur will Kabelregulierung der Kartellbe- hörde überlassen	17

FR-Frankreich

Die Hadopi-Behörde hat ihre Arbeit aufgenommen	17
Moratorium für das Verbot von Werbung im öffentlich- rechtlichen Fernsehen	18
Studie des CSA zur Verbreitung von audiovisuellen Wer- ken	19

GB-Vereinigtes Königreich

Liste der frei empfangbaren Veranstaltungen bleibt un- verändert	20
Regulierer überprüft von schottischer Regierung ge- sponserte Sendungen	20

GR-Griechenland

Griechischer öffentlich-rechtlicher Sender in der Krise	21
---	----

HR-Kroatien

Neue Medienvorschriften	21
-------------------------------	----

IS-Island

Resolution zum Schutz der Meinungs- und Informations- freiheit	22
---	----

MD-Moldau

Gesetz über die freie Meinungsäußerung tritt in Kraft	23
---	----

ME-Montenegro

Neue Gesetze zu elektronischer Kommunikation und Medien verabschiedet	23
--	----

RO-Rumänien

Öffentliche Konsultation zur Abänderung des audiovisu- ellen Kodexes	24
Digitalumstellung verschoben	25

SK-Slowakei

Pläne der neuen Regierung im Medienbereich	25
--	----

TR-Türkei

Filmverwertungsgesellschaften schließen sich zusam- men	26
--	----

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom-Entscheidungen zur Regulierung des Pay-TV- Marktes	27
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • Paul Green • Bernard Ludewig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Diane Müller-Tanquerey • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Andreescu gegen Rumänien

Der Antragsteller Gabriel Andreescu ist ein bekannter Menschenrechtsaktivist in Rumänien. Er gehörte zu denen, die für die Einführung von Gesetz Nr. 187 eintraten, das allen Bürgern Rumäniens das Recht gibt, Einsicht in die persönlichen Akten über sie bei der Securitate (früherer Geheimdienst und Geheimpolizei) zu nehmen. Das Gesetz ermöglicht zudem Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse über Personen in öffentlichen Ämtern, die möglicherweise Securitate-Agenten oder -Mitarbeiter waren. Eine staatliche Stelle, der *Consiliul Național pentru Studierea Arhivelor Securității* (Nationaler Rat für die Untersuchung der Securitate-Archive - CNSAS) ist für die Anwendung von Gesetz Nr. 187 verantwortlich. 2000 stellte Andreescu zwei Anträge beim CNSAS. Mit dem einen ersuchte er um Zugang zu seiner eigenen Geheimdienstakte, und mit dem anderen wollte er herausfinden, ob Mitglieder der Synode der rumänischen orthodoxen Kirche mit der Securitate zusammengearbeitet haben. Er erhielt keine Antwort und organisierte eine Pressekonferenz, auf der er A. P., ein Mitglied des CNSAS, kritisierte, indem er auf einige frühere Aktivitäten von A. P. verwies. Die Äußerungen Andreescus zu A. P.s Vergangenheit fanden ein breites Mediencho.

A. P. strengte gegen Andreescu ein Strafverfahren an, in dem er ihn der Beleidigung und Verleumdung beschuldigte. Nachdem er in erster Instanz freigesprochen worden war, verurteilte das Bukarester Landgericht Andreescu zur Zahlung einer Geldstrafe und eines hohen Schmerzensgeldes. Das Berufungsgericht urteilte, er habe die Wahrhaftigkeit seiner Behauptung, A. P. habe mit der Securitate zusammengearbeitet, nicht nachweisen können. Darüber hinaus belege ein mittlerweile vom CNSAS erteilter Nachweis, dass A. P. nicht kollaboriert habe.

Gestützt auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wandte sich Andreescu wegen seiner Verurteilung wegen Verleumdung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Wenngleich der Eingriff der rumänischen Behörden in Andreescus Meinungsfreiheit gesetzlich vorgesehen und auf das legitime Ziel gerichtet gewesen sei, den Ruf von A. P. zu schützen, so der EGMR, stelle die Strafe einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK dar. Der EGMR war der Ansicht, Andreescus Äußerungen seien im speziellen Kontext einer landesweiten Debatte über ein besonders heikles

Thema von allgemeinem Interesse gefallen. Es sei um die Anwendung des Gesetzes über den Zugang der Bürger zu den persönlichen Akten, die die Securitate über sie geführt hat, gegangen. Dieses Gesetz sei mit dem Ziel verabschiedet worden, das Wesen jener Organisation als einer politischen Polizei aufzudecken. Ein weiteres Thema sei die Ineffektivität der Tätigkeit des CNSAS gewesen. In diesem Kontext sei es legitim gewesen zu erörtern, ob die Mitglieder jener Organisation die Kriterien erfüllen, die gesetzlich für eine solche Position verlangt werden. Andreescus Bemerkungen seien eine Mischung aus Werturteilen und Fakten gewesen, und er habe die Öffentlichkeit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich eher um Verdachte als um Gewissheiten handele. Diese Verdachte seien durch Verweise auf A. P.s Verhalten und auf unbestrittene Tatsachen wie seine Mitgliedschaft in der transzendentalen Meditationsbewegung und den *modus operandi* von Securitate-Agenten unterstützt worden. Nach Ansicht des Gerichts handelte Andreescu in gutem Glauben in seinem Bemühen, die Öffentlichkeit zu informieren. Da seine Bemerkungen mündlich auf einer Pressekonferenz gefallen seien, habe er keine Gelegenheit gehabt, sie umzuformulieren, zu verfeinern oder zurückzunehmen. Das rumänische Gericht habe zudem durch die Verurteilung Andreescus den Kontext außer Acht gelassen, in dem die Äußerungen auf der Pressekonferenz gefallen seien. Es habe auf keinen Fall „maßgebliche und ausreichende“ Gründe für die Verurteilung Andreescus geliefert. Der EGMR merkte darüber hinaus an, das hohe Schmerzensgeld, das über dem Fünfzehnfachen des durchschnittlichen Monatsverdiensts in Rumänien zur fraglichen Zeit lag, könne als Maßnahme betrachtet werden, um die Medien und Meinungsführer von ihrer Rolle abzuschrecken, die Öffentlichkeit über Fragen von öffentlichem Interesse zu informieren. Da der Eingriff in Andreescus Meinungsfreiheit nicht durch maßgebliche und ausreichende Gründe gerechtfertigt war, betrachtete der EGMR ihn als Verstoß gegen Art. 10. Er stellte zudem einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) fest, da Andreescu verurteilt worden war, ohne persönlich angehört worden zu sein, insbesondere nachdem er in erster Instanz freigesprochen worden war. Das Gericht entschied, Rumänien habe Andreescu eine Vermögensentschädigung von EUR 3.500, ein Schmerzensgeld von EUR 5.000 sowie EUR 1.180 für Kosten und Auslagen zu zahlen.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième chambre), affaire Andreescu c. Roumanie, requête n°19452/02 du 8 juin 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Andreescu gegen Rumänien, Antrag Nr. 19452/02 vom 8. Juni 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12677>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: Stärkere Betonung auf Internet-Rassismus in neuen Länderberichten

Am 15. Juni 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ihre jüngsten Berichte zu Frankreich, Georgien, Polen und zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJR Mazedonien) im Rahmen der vierten und fünften Prüfungsrunde. Gegenstand der Prüfungsrunde sind Gesetze, politische Maßnahmen und Praktiken zum Kampf gegen Rassismus in den Mitgliedstaaten des Europarats (Anmerkungen zu früheren Berichten siehe IRIS 2010-4: 1/3, IRIS 2009-10: 0/109, IRIS 2009-8: 5/4, IRIS 2009-5: 4/4, IRIS 2008-4: 6/5, IRIS 2006-6: 4/4 und IRIS 2005-7: 3/2).

Die zentralen Empfehlungen, die sich in diesen Berichten mit den (audiovisuellen) Medien und/oder dem Internet befassen, lassen sich in drei Großkategorien zusammenfassen. Die erste Kategorie betrifft die schädlichen Wirkungen von Stereotypen, die in den Medien verbreitet werden (Berichte zur EJR Mazedonien, Abs. 73 und 74, und zu Georgien, Abs. 56). Der allgemeine Tenor der unterschiedlichen ECRI-Empfehlungen zu diesem Schwerpunkt ist, dass staatliche Stellen Maßnahmen voranbringen und aktiv unterstützen sollten, die die mögliche Rolle von Medien bei der Förderung „interethnischen Zusammenhalts“ (Bericht zur EJR Mazedonien) oder allgemein von „Versöhnung“, „gegenseitigem Vertrauen“, „gegenseitigem Verständnis“, „Toleranz“ und „friedlicher Koexistenz“ zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen (Bericht zu Georgien, Abs. 56) stärken.

Die zweite zentrale Kategorie an Empfehlungen konzentriert sich auf Rassismus, der über das Internet verbreitet wird. So ruft die ECRI in ihrem Bericht zu Polen zu „einer Steigerung der Mittel zur Strafverfolgung für den Kampf gegen Rassismus im Internet“ (Abs. 103) auf. In ähnlicher Weise „empfiehlt [die ECRI] mit Nachdruck“ in ihrem Bericht zu Frankreich, die französischen Behörden sollten „ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Formen rassistischer Ausdrücke, die über das Internet verbreitet werden, fortsetzen und verstärken“, etwa indem sie „das Verbot von Aussagen, die zu Rassenhass aufstacheln“ und online verbreitet werden, ebenso wie die Möglichkeit, Verstöße gegen dieses Verbot zu melden, bekannter machen (Abs. 83). In Bezug auf die EJR Mazedonien empfiehlt die ECRI erhöhte Wachsamkeit der Behörden bei der Lösung des Problems und die Einrichtung eines „Beobachtungssystems in Zusammenarbeit mit Zugangsanbietern und ohne Eingriff in deren Unabhängigkeit“, um die Situation zu überwachen (Abs. 76). Der Bericht zu Frankreich konzentriert sich auch auf die Notwendigkeit, Bewusstsein bei den Medien zu schaffen, dass sie dafür sorgen müssen, dass die Inhalte von Diskussionsforen, die sie auf ihren Websites anbieten,

keine „Atmosphäre der Feindseligkeit und der Ablehnung gegenüber Mitgliedern von Minderheiten“ (Abs. 79) schaffen.

Die dritte Kategorie ist allumfassend. Sie beinhaltet eine Reihe inzwischen bekannter Aufrufe der ECRI an staatliche Stellen, zum Beispiel rassistische Äußerungen öffentlicher Personen anzuprangern und gegebenenfalls bei Verstößen Verfahren einzuleiten (Bericht zur EJR Mazedonien, Abs. 72) und Bewusstsein unter Medienfachleuten für eine sachliche und zurückhaltende Berichterstattung über (mögliche) ethnische Dimensionen von Verbrechen und anderen Meldungen (Bericht zu Polen, Abs. 105) zu wecken. Eine letzte, spezifischere Empfehlung, die in diese Kategorie fällt, ruft den Landesrundfunkrat Polens dazu auf, „erhöhte Wachsamkeit bei Rassismus in seinem Zuständigkeitsbereich zu zeigen“, unter anderem durch die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für die Existenz der maßgeblichen Beschwerdemechanismen (ebd., Abs. 97).

• *ECRI Reports on Georgia, Poland and “the former Yugoslav Republic of Macedonia” (fourth monitoring cycle), all adopted on 28 April 2010 and ECRI Report on France (fourth monitoring cycle), adopted on 29 April 2010; all published on 15 June 2010* (ECRI-Berichte zu Georgien, Polen und zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJR Mazedonien) (vierte Prüfungsrunde), alle am 28. April 2010 verabschiedet, und ECRI-Bericht zu Frankreich (vierte Prüfungsrunde), verabschiedet am 29. April 2010; alle veröffentlicht am 15. Juni 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11705>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Télévision Française 1 SA (TF1) gegen Kommission

Im Rechtsstreit zwischen Télévision Française 1 (TF1) und der Europäischen Kommission bezüglich der staatlichen Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter France Télévisions hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun einer langen Liste von Klageabweisungen eine weitere Entscheidung hinzugefügt (siehe zum Beispiel IRIS 2010-7: 1/3, IRIS 2009-5: 5/5 und IRIS 2009-1: 0/104). Die Klage von TF1 auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C(2006) 832 final vom 22. März 2006 wurde am 13. September 2010 vom Gericht abgewiesen.

Der EuGH erklärt die neuen Maßnahmen des *Centre national de la cinématographie* (Nationales Filmzentrum - CNC) zur finanziellen Unterstützung der Produktion von Filmen und audiovisuellen Werke für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und vertritt die

Auffassung, dass die Investitionsverpflichtungen keine staatlichen Mittel mobilisieren und folglich nach Art. 87 EG-Vertrag keine staatliche Beihilfe darstellen (siehe IRIS 2006-5: 7/8).

Der EuGH weist darauf hin, dass nach Art. 230 Abs. 4 des EG-Vertrags „[j]ede natürliche oder juristische Person [04046] unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben [kann], die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen“. Allerdings könne sich ein Unternehmen nicht allein auf seine Eigenschaft als Mitbewerber des begünstigten Unternehmens berufen, sondern es müsse darüber hinaus den Grad der Beeinträchtigung der Marktstellung dokumentieren. Nach Auffassung des Gerichts ist TF1 nicht imstande gewesen, konkret und präzise zu dokumentieren, inwiefern der Sender durch die Entscheidung der Kommission individuell betroffen war. So habe der Sender seine Behauptung nicht belegen können, dass seine Stellung gegenüber Wettbewerbern, anderen Fernsehangebietern oder großen Kommunikationsunternehmen aufgrund der Fördermaßnahmen des CNC wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Zudem sei es nicht Aufgabe des Gerichts, über die Gründe und genauen Beobachtungen zu spekulieren, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Grundlage für die Klage bilden könnten. So hat das Gericht die Klage als unzulässig abgewiesen und in der Sache selbst - ob die Maßnahmen als staatliche Beihilfen einzustufen sind oder nicht - keine Entscheidung getroffen.

• Rechtssache T-193/06, *Télévision Française 1 SA (TF1) gegen Kommission*, 13. September 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12700>

DE EN FR

BG CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV
MT NL PL PT RO SK SL SV

• *Commission Decision C(2006) 832 final of 22 March 2006 relating to support measures for the cinema and audiovisual industry in France* (Entscheidung C(2006) 832 final der Kommission vom 22. März 2006 über Maßnahmen zur Stützung der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Sektors in Frankreich)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12683>

FR

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Bericht über die Herausforderungen für das europäische Filmerbe

Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission hat am 6. Juni 2010 eine Studie über die Herausforderungen für den Fortbestand des europäischen Filmerbes des analogen und auch digitalen Zeitalters veröffentlicht. Die

Studie ist der zweite Bericht zur Umsetzung der Empfehlung von 2005 zum Filmerbe, in der die Mitgliedstaaten EU aufgefordert werden, die Rahmenbedingungen für die Bewahrung, Restaurierung und Nutzung des Filmerbes zu verbessern und Hindernisse für die Entwicklung und die uneingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit der Filmindustrie zu beseitigen. Die Mitgliedstaaten sind zudem aufgefordert, die Kommission alle zwei Jahre über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Der erste Umsetzungsbericht wurde im August 2008 veröffentlicht.

Der aktuelle Bericht stützt sich auf einen von der Europäischen Kommission verbreiteten Fragebogen, in dem neben allen Aspekten aus der Empfehlung zum Filmerbe noch zwei weitere Fragen behandelt werden: die Herausforderungen und Chancen für das europäische Filmerbe vor dem Hintergrund des Übergangs vom analogen in das digitale Zeitalter sowie der Zusammenhang zwischen Filmförderungs politik und Filmerbe. Diese Fragen bilden dementsprechend auch den Schwerpunkt des Berichts, der in drei Kapitel unterteilt ist: I. Analyse der Situation des Filmerbes in Europa unter den von der Filmerbe-Empfehlung angesprochenen Aspekten; II. Herausforderungen und Chancen für die Filmerbe-Einrichtungen im digitalen Zeitalter; III. Zugang zum europäischen Filmerbe. Im Bericht wird vorgeschlagen, dass die europäischen Einrichtungen zum Erhalt des Filmerbes einen neuen Ansatz dabei wählen sollten, wie sie das europäische Filmerbe bewahren und zugänglich machen. Mit der traditionellen Vorgehensweise - Einlagerung des empfindlichen Filmmaterials in Kellergewölben - könne weder der Materialerhalt für die Nachwelt noch die Zugänglichkeit gewährleistet werden. Das bisherige Konzept der Einlagerung in verschlossenen Kisten müsse zugunsten eines Modells für einen „vollen Zugang“ aufgegeben werden. Darüber hinaus wird im Bericht auf die mögliche Notwendigkeit von Änderungen des bestehenden Rechtsrahmens hingewiesen, um den angestrebten Zugang und insbesondere die effiziente kulturelle und pädagogische Nutzung von Filmen und entsprechendem Filmmaterial zu ermöglichen. Hervorgehoben werden auch bewährte Verfahren, die von den Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Herausforderungen des analogen und digitalen Filmerbes eingesetzt werden.

Der Bericht ist nur eine erste Bewertung der Lage in diesem Bereich. Als nächsten Schritt hat die Europäische Kommission im Sommer 2010 eine Ausschreibung für eine unabhängige Studie eingeleitet, die sich im Detail mit den Herausforderungen des digitalen Zeitalters für die Einrichtungen zum Erhalt des Filmerbes befassen wird. Die Kommission will auf der Grundlage dieser Studie prüfen, inwieweit eine neue Empfehlung oder eine Überarbeitung der bestehenden Empfehlung zum Filmerbe notwendig sein wird, um die Anstrengungen in diesem Bereich zu verstärken. In der Zwischenzeit wird bis November 2011 mit dem nächsten Anwendungsbericht der Mitgliedstaaten gerechnet.

- *Commission Staff Working Document on the challenges for European film heritage from the analogue and the digital era, Brussels, 2 June 2010, SEC(2010) 853 final* (Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Herausforderungen des europäischen Filmerbes aus dem analogen und digitalen Zeitalter, Brüssel, 2. Juni 2010, SEC(2010) 853 final)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12685>

EN

- Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige, Amtsblatt 2005 Nr. L 323, S. 57

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15053>

CS DA EL

ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT	NL	PL	PT
SK	SL	SV	DE	EN	FR					

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäisches Parlament: Schriftliche Erklärung 12/2010

Anfang dieses Jahres legten vier MEPs eine Schriftliche Erklärung zu dem intransparenten Prozess des Abkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) vor, auch Schriftliche Erklärung 12 genannt. Die Erklärung drängt die Kommission, die Unterlagen zu den Verhandlungen über dieses Abkommen öffentlich verfügbar zu machen. Sie weist, was wichtig ist, aber auch auf eine Reihe wesentlicher Bestimmungen hin, die möglicherweise zu beanstanden sind, nämlich die zu strafrechtlichen Sanktionen, zur Haftung von Internetanbietern und zu grenzüberschreitenden Maßnahmen. In der Erklärung wird zudem betont, dass das ACTA nicht indirekt zu einer Harmonisierung des Rechts des geistigen Eigentums auf der europäischen Ebene führen dürfe und dass das Subsidiaritätsprinzip beachtet werden sollte.

Wenngleich eine Schriftliche Erklärung keine bindende Wirkung hat, kann sie doch ein präziser Indikator für die Haltung des Europäischen Parlaments zu einem bestimmten Sachverhalt sein. Sie ist ein Instrument, das von bis zu fünf MEPs genutzt werden kann, um gemäß Vorschrift 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments eine Debatte zu einem bestimmten Thema vorzuschlagen. Wird die Erklärung dann von einer Mehrheit der MEPs unterzeichnet, wird sie an den Präsidenten weitergeleitet und auf die Tagesordnung der Plenarsitzung gesetzt. Letztendlich kann somit die Erklärung vom Parlament verabschiedet werden. Sie wird auch allen maßgeblichen Institutionen zugeleitet.

Die Schriftliche Erklärung 12 wurde von 387 MEPs vor dem Fristablauf (9. September 2010) unterzeichnet. Die Verabschiedung durch das Europäische Parlament ist somit eine notwendige Konsequenz wie auch die Weiterleitung an die Europäische Kommission. Die Schriftliche Erklärung 12 stellt zweifelsohne eine eindeutige Mahnung an die Kommission dar. Sie zeigt, dass das Europäische Parlament in dieser Sache eine

festen Haltung einnehmen und mögliche Unstimmigkeiten seitens der Kommission aufmerksam verfolgen wird. Vor allem ist sie eine deutliche politische gelbe Karte.

- Schriftliche Erklärung zu dem intransparenten Prozess und dem möglicherweise zu beanstandenden Inhalt des Abkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12714>

DE EN FR

Ana Ramalho

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

OSCE

OSZE: Regelmäßiger Bericht der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit an Ständigen Rat der OSZE

Dunja Mijatovic, die OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, hat am 29. Juli 2010 beim Ständigen Rat der OSZE ihren regelmäßigen Bericht vorgestellt. Der Ständige Rat ist das wichtigste Entscheidungsgremium der OSZE. Der Bericht enthält eine Übersicht über den Stand der Dinge in den Mitgliedsländern sowie über die von der Beauftragten durchgeführten und geplanten Maßnahmen im abgelaufenen bzw. kommenden Berichtszeitraum. Ein großer Teil des Berichts befasst sich mit einer Analyse der Lage in 26 Mitgliedsländern der OSZE. Im abgelaufenen Berichtszeitraum musste sich die Medienbeauftragte mit diversen Problemen rund um die Medienfreiheit befassen, darunter Medienvielfalt, redaktionelle Unabhängigkeit, physische Sicherheit von Journalisten sowie investigativer Journalismus. So gab es in mehreren Ländern in Verbindung mit audiovisuellen Inhalten Verstöße gegen die Medienfreiheit, darunter:

- Die Beauftragte spricht einen Fall von Ehrverletzung in Albanien an, bei dem ein Rundfunkunternehmen zu einer Schadensersatzzahlung über EUR 400.000 an einen ehemaligen Minister verurteilt wurde. Die Beauftragte erinnert die Behörden daran, dass eine echte Demokratie investigativen Journalismus unterstützt; dementsprechend sollten die verhängten Schadensersatzzahlungen nicht unangemessen hoch ausfallen, um eine abschreckende Wirkung auf die Medien zu vermeiden.

- Die Beauftragte zeigt sich besorgt über eine Anweisung des Premierministers der Teilrepublik Srpska von Bosnien-Herzegowina, in der er öffentlichen Institutionen auffordert, ihre Zusammenarbeit mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender zu beenden, nachdem dieser eine angeblich unwahre Darstellung der Regierungstätigkeit ausgestrahlt hatte. Die Beauftragte betont, dass öffentlich-rechtliche Sender keinerlei politischem Druck ausgesetzt werden dürfen.

- In Frankreich hat der Präsident einen neuen Direktor der öffentlich-rechtlichen Anstalt France Télévisions ernannt. Die Beauftragte erklärt erneut, dass die Ernennung des Chefs eines nationalen öffentlich-rechtlichen Senders durch das Staatsoberhaupt eine Behinderung der Selbständigkeit des Senders darstellt und den Prinzipien der OSZE widerspricht.

- Im Juni hat die Beauftragte von den ungarischen Behörden gefordert, den jüngsten Mediengesetzentwurf zurückzuziehen, da das neue Gesetz nicht den Standards der OSZE zur Sicherstellung der Meinungs- und Medienfreiheit entspreche. Trotz dieser Aufforderung wurden Teile des neuen Mediengesetzes vom ungarischen Parlament verabschiedet (siehe IRIS 2010-8: 1/34). Die Beauftragte hat der ungarischen Regierung unlängst ein Rechtsgutachten über die bereits verabschiedete und noch geplante Mediengesetzgebung vorgelegt. Sie hat die Regierung aufgefordert, den Entwurf zu überdenken und das Gesetzespaket entsprechend zu ändern.

- Die Beauftragte fordert die türkischen Behörden auf, den Zugang zu YouTube und anderen Google-Diensten wieder freizugeben und das sogenannte Internetgesetz in Einklang mit den internationalen Standards für Meinungsfreiheit zu bringen. Sie betont zudem, dass in den vergangenen zwei Jahren in der Türkei mehr als 5.000 Websites gesperrt wurden, was eine beträchtliche Einschränkung der Meinungsfreiheit und des Rechts der Bürger auf Zugang zu Informationen darstellt.

Die Beauftragte hat darüber hinaus den Ständigen Rat über mehrere juristische Überprüfungen informiert, darunter beispielsweise die Prüfung einer Verordnung zur Einführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Republik Kirgisistan. Abschließend wird noch erwähnt, dass die Beauftragte an mehreren Expertentagungen zum Thema Meinungsfreiheit und Internet teilgenommen hat. Sie hat erklärt, dass ihr Büro derzeit an einem Dokument zur Internetgesetzgebung arbeitet. Darin enthalten sein wird eine Übersicht der gesetzlichen Bestimmungen zur Meinungsfreiheit, zum freien Informationsfluss und zum Medienpluralismus im Internet in den OSZE-Staaten.

• *Regular Report to the Permanent Council by the OSCE Representative on Freedom of the Media, 29 July 2010* (Jahresbericht der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit an den Ständigen Rat der OSZE, 29. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12680>

EN

• *Analysis and Assessment of a Package of Hungarian Legislation and Draft Legislation on Media and Telecommunications, prepared by Dr Karol Jakubowicz, commissioned by the Office of the OSCE Representative on Freedom of the Media* (Untersuchung und Bewertung einer Reihe von ungarischen Gesetzen und Gesetzentwürfen über Medien und Telekommunikation, erstellt von Dr. Karol Jakubowicz im Auftrag des Büros der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12681>

EN

Kim de Beer

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LANDERVERBÜNDE

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zur Bekämpfung des Extremismus

Die Interparlamentarische Versammlung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die zurzeit aus Delegationen der Parlamente von Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan und der Ukraine besteht, hat am 14. Mai 2009 das Modellgesetz *О противодействии экстремизму* („Über die Bekämpfung des Extremismus“) verabschiedet.

Dem Modellgesetz liegen die nationalen Gesetze mit gleichen oder ähnlichen Titeln zugrunde, die 2002 in Russland (siehe IRIS 2007-9: 19/27), 2003 in Moldau und Tadschikistan, 2005 in Kasachstan und Kirgisistan (siehe IRIS 2005-8: 17/26) und 2007 in Weißrussland (siehe IRIS 2007-3: 11/14) verabschiedet wurden.

Das Modellgesetz definiert Extremismus als „Anschlag auf die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie Verletzung der Rechte, Freiheiten und rechtmäßigen Interessen eines Menschen und Bürgers aufgrund einer Ablehnung rechtlicher und (oder) anderer akzeptierter Standards und Regeln sozialen Verhaltens“ (Art. 1).

Die Liste dessen, was als „extremistische Aktivität“ definiert wird, umfasst Aktivitäten von Medien zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung von Aktionen, die von Hetzreden bis zur Darstellung von Nazi-Symbolen, von Gewaltandrohungen gegen Staatsbedienstete und deren Verwandte bis zur „Bereitstellung von Informationsdiensten“ für extremistische Aktionen reichen.

Material wird als extremistisch eingestuft, sobald eine entsprechende Gerichtsentscheidung in Kraft tritt. Die Entscheidung muss auf Vorschlag des Staatsanwalts erfolgen oder im Rahmen der Abhandlung einer Verwaltungs-, Zivil- oder Strafsache, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde (Art. 11 und 12).

Art. 13 des Modellgesetzes legt ein detailliertes Verfahren für die Schließung eines extremistischen Mediums fest. Zunächst erfolgt eine schriftliche Verwarnung mit den Einzelheiten der Verstöße durch die Registrierungsbehörde (oder das im Medienbereich zuständige Kontrollorgan) oder den Staatsanwaltschaft an den Gründer und/oder die Redaktion (Redaktionsleitung). Sofern die Verstöße geheilt werden können, wird eine Frist gesetzt. Gegen die Verwarnung kann Berufung bei Gericht eingelegt werden. Wird gegen die Verwarnung keine Berufung eingelegt oder wird deren Rechtswidrigkeit bestritten, wird innerhalb der gegebenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist das

verwarnte Medium innerhalb einer bestimmten (gesetzlich festgelegten) Frist wieder an extremistischen Aktionen oder an der Verbreitung extremistischer Inhalte beteiligt, wird das Medium nach einem vom nationalen Recht festgelegten Verfahren geschlossen.

Art. 14 des Modellgesetzes bestimmt, dass im Fall der Online-Verbreitung des extremistischen Materials (für Obiges) relevante Maßnahmen auf die Kommunikationsnetze angewandt werden, wobei die Besonderheiten des Internets zu berücksichtigen sind.

• О противодействии экстремизму, Информационный бюллетень, 2009, No. 44 (Das Modellgesetz „Über die Bekämpfung des Extremismus“, 32. Plenarsitzung des Interparlamentarischen Ausschusses der GUS (Beschluss Nr. 32-9 vom 14. Mai 2009), Amtsblatt Информационный бюллетень, 2009, Nr. 44)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12703>

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Interparlamentarische Versammlung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die zurzeit aus Delegationen der Parlamente von Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan und der Ukraine besteht, hat am 3. Dezember 2009 das Modellgesetz О противодействии терроризму („Über die Bekämpfung des Terrorismus“) verabschiedet.

In gewisser Weise empfiehlt dieses Modellgesetz den GUS-Mitgliedstaaten, neue nationale Anti-Terror-Gesetze zu erlassen, da die meisten ihrer Gesetze zum Terrorismus derzeit auf dem Modellgesetz „Über den Kampf gegen den Terrorismus“ vom 8. Dezember 1998 (siehe IRIS 2005-1: 0/103) beruhen. Das neue Modellgesetz hingegen folgt den Leitlinien des jüngsten Gesetzes der Russischen Föderation „Über Gegenmaßnahmen zum Terrorismus“ vom 6. März 2006 (siehe IRIS 2006-5: 19/33).

Das Gesetz umfasst Grundsätze für Gegenmaßnahmen zum Terrorismus, organisatorische und rechtliche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Terrorismus sowie die Minimierung oder Behebung der Folgen terroristischer Aktivitäten. Ferner enthält es Regelungen für die Durchführung von Antiterror-Maßnahmen, etwa zur Zuständigkeit für operative Fragen, zulässigen Einschränkungen der Rechte und Freiheiten innerhalb eines Einsatzgebietes für Antiterror-Maßnahmen und Regelungen für den Einsatz der Streitkräfte.

Das neue Gesetz erweitert den Begriff „terroristische Aktivitäten“ unter anderem auf Propaganda für terroristisches Gedankengut, das Verbreiten von Informa-

tionen, die zu terroristischen Aktivitäten aufrufen, sowie das Beweisen oder Rechtfertigen der Notwendigkeit solcher Aktivitäten, auch unter Verwendung des Internets (Art. 3).

Das Gesetz enthält auch einige Bestimmungen, die die Medien betreffen. Art. 9 des Modellgesetzes legt Verpflichtungen für die Medien zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung fest. Hierzu gehört die Anerkennung der Tatsache, dass das Leben und die Sicherheit der Bevölkerung stärker wiegen als die Freiheit des Zugangs zu Informationen und die Freiheit, Informationen zu verbreiten, soweit über Terroranschläge und Terrorabwehr berichtet werden soll. Ferner besteht die Verpflichtung, sofort die Strafverfolgungsbehörden über Vorbereitungen für terroristische Aktionen zu informieren, wenn Journalisten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit davon Kenntnis erhalten, und das gesamte zugehörige Material weiterzuleiten. Schließlich gibt dieser Artikel den Herausgebern die Verantwortung dafür, dass ihre Mitarbeiter kein Material verbreiten, das zu Terrorismus und Extremismus aufruft oder diesen rechtfertigt oder provoziert, und dass in ihren Medien keine Aufhetzung betrieben wird. Art. 10 legt die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortung von Journalisten und Herausgebern sowie die Schließung von Medien nahe, die nicht gemäß Art. 9 handeln.

Innerhalb eines Antiterror-Einsatzgebiets können bestimmte Schranken von Informationsrechten eingeführt werden, darunter die Kontrolle über alle Arten der Informationsübermittlung - einschließlich Kommunikation über Telekommunikationsnetze - und die zeitweise Aussetzung der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten, zum Beispiel der Mobiltelefonie. Der Einsatzleiter oder eine von ihm ernannte Person legt die Verhaltensregeln für Journalisten im Antiterror-Einsatzgebiet fest (Art. 20).

• О противодействии терроризму, Информационный бюллетень, 2010, No. 46. (Modellgesetz „Über die Bekämpfung des Terrorismus“, 33. Plenarsitzung des Interparlamentarischen Ausschusses der GUS (Beschluss Nr. 33-18 vom 3. Dezember 2009), Amtsblatt Информационный бюллетень, 2010, Nr. 46)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12704>

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zum Jugendschutz

Die Interparlamentarische Versammlung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS), die zurzeit aus Delegationen der Parlamente von Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan und der Ukraine besteht, hat am 3. Dezember 2009 das Modellgesetz О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию („Über den Schutz Minderjähriger vor

Informationen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden“) verabschiedet.

Das Modellgesetz folgt den Leitgedanken des jüngsten gleichnamigen Gesetzentwurfs der Russischen Föderation, der am 24. Juni 2009 von der Staatsduma (dem russischen Parlament) in erster Lesung verabschiedet wurde (siehe IRIS 2009-8: 18/29). Am 11. Juni 2010 wurde der Entwurf in zweiter Lesung verabschiedet, die dritte und letzte Lesung soll während der laufenden Sitzungsperiode des Parlaments stattfinden.

In der Präambel des Modellgesetzes ist die Rede von der Notwendigkeit, internationale Rechtsinstrumente zu beachten, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention.

Unter das Modellgesetz fallen Produkte der Massenmedien, gedruckte Materialien, Kino-, Fernseh- und Videofilme, Tonträger, elektronische Spiele, Computersoftware sowie andere audiovisuelle Produkte auf beliebigen Trägern - insbesondere solche, die in öffentlichen Aufführungen und über die allgemein zugänglichen Informations- und Telekommunikationsnetze (auch Internet und Mobiltelefonie) verbreitet werden (Art. 3).

Das Modellgesetz definiert verschiedene Kategorien von Informationen, deren Verbreitung unter Minderjährigen (Personen unter 18 Jahren) verboten ist. Sie reichen von Pornografie (ebenfalls im Modellgesetz definiert) bis zur „Verunglimpfung der sozialen Institution der Familie“ (Art. 6).

Die Einstufung der „Informationsprodukte“ in Bezug auf das Alter ihrer Nutzer soll in folgenden Kategorien erfolgen: allgemein (jedes Alter), unter 6 (Jahre alt), 6+, 12+, 16+ und 18+ (Art. 7). Das Modellgesetz führt eine Verpflichtung zur spezifischen Kennzeichnung der Produkte - auch von Fernsehsendungen -, mit einer Alterseinstufung ein (Art. 14 und 15). Die Ausstrahlung von Produkten mit der Kennzeichnung 16+ soll nur von 21 bis 7 Uhr, mit der Kennzeichnung 18+ lediglich von 23 bis 6 Uhr gestattet sein (Art. 16).

Einrichtungen wie Internetcafés, die den Kunden einen Internetzugang zur Verfügung stellen, müssen durch technische Mittel und geeignete Programmierung sicherstellen, damit Minderjährige vor schädlichen Informationen geschützt sind (Art. 17).

Produzenten und Vertreiber sind für die Kennzeichnung ihrer Produkte gemäß den Richtlinien des neuen Gesetzes verantwortlich. Sie sind gemäß dem Modellgesetz namentlich gehalten, ein Gutachten einzuholen (also eine Einschätzung von Experten, zu welcher Kategorie die Produkte gehören), bezüglich dessen ebenfalls spezielle Regelungen und rechtliche Konsequenzen festgelegt sind.

• О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию, Информационный бюллетень, 2010, No. 46 (Modellgesetz „Über den Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden“, 33. Plenarsitzung des Interparlamentarischen Ausschusses der GUS (Beschluss Nr. 33-15 vom 3. Dezember 2009), Amtsblatt Информационный бюллетень, 2010, Nr. 46)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12705>

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zum geistigen Eigentum

Die Interparlamentarische Versammlung der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS), die zurzeit aus Delegationen der Parlamente von Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan und der Ukraine besteht, hat am 7. April 2010 das Модельный Кодекс интеллектуальной собственности для государств - участников СНГ (Modellgesetz zum geistigen Eigentum für GUS-Mitgliedstaaten) verabschiedet. Es besteht aus 13 Kapiteln mit insgesamt 107 Artikeln.

In gewisser Weise folgt das neue Modellgesetz den Begriffen und Leitgedanken von Teil 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation vom 18. Dezember 2006 (siehe IRIS *plus* 2008-2). Obwohl das Modellgesetz dies nicht ausdrücklich sagt, ersetzt es doch offensichtlich das Modellgesetz „Über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“, das die Interparlamentarische Versammlung der GUS-Mitgliedstaaten am 18. November 2005 verabschiedet hatte (siehe IRIS 2006-1: 0/102).

Art. 24 führt einige Gegenstände an, die im Rahmen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu schützen sind. Dies sind: Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst, Computerprogramme, Aufführungen, audiovisuelle Werke, Datenbanken, fotografische Werke, Übersetzungstexte (auch Untertitelungen und Texte für die Synchronisierung audiovisueller Werke in verschiedenen Sprachen), Sammelwerke, Illustrationen, Karten und andere Werke. Der rechtliche Schutz bezieht sich nur auf die Form der Werke und deckt daher keine Ideen, Konzepte, Prinzipien, Methoden, Verfahren, Systeme, Mittel oder Entdeckungen ab, auch wenn diese in einem Werk ausgedrückt, beschrieben, erklärt oder illustriert werden. Urheberrechte entstehen, ohne dass eine Registrierung oder sonstige Formalitäten erforderlich wären.

Nicht unter das Urheberrecht fallen: offizielle Dokumente von staatlichen Stellen einschließlich staatlicher technischer Standards und offizieller Übersetzungen solcher Dokumente; staatliche Symbole und Zeichen; Banknoten und Münzen; Folklorewerke; Berichte über Fakten des Tages; Telefonverzeichnisse, Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel, Fernsehprogramm-

übersichten und ähnliche Datenbanken, die die erforderliche Gestaltungshöhe nicht erreichen (Art. 25).

Als „primäre“ Subjekte des Urheberrechts werden zwar nur natürliche Personen anerkannt, doch andere natürliche sowie juristische Personen können per Gesetz, Vertrag oder Testament zu solchen werden (Art. 26).

• Модельный Кодекс интеллектуальной собственности для государств - участников СНГ, Информационный бюллетень, 2010, No. 47 (Modellgesetz zum geistigen Eigentum für GUS-Mitgliedstaaten, 34. Plenarsitzung der Interparlamentarischen Versammlung der GUS-Mitgliedstaaten (Beschluss Nr. 34-6 vom 7. April 2010), Amtsblatt Информационный бюллетень, 2010, Nr. 47)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12706>

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

LÄNDER

AT-Österreich

TKG-Änderungsentwurf zur Regelung der Vorratsdatenspeicherung

Das österreichische Verkehrsministerium hat am 26. Juli 2010 einen neuen Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) vorgelegt, mit dem die Speicherpflichten gemäß der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung umgesetzt werden sollen.

In das 16-seitige Dokument sind knapp 190 Stellungnahmen eingeflossen, die das Ministerium nach der Veröffentlichung des Entwurfs vom Herbst 2009 erhalten hat (siehe IRIS 2010-2: 1/4). Bedeutendste Änderungen sind eine Vorschrift über den Schutz der Daten von Berufsgeheimnisträgern sowie die Ausweitung der Zugriffsbefugnisse von Sicherheitsbehörden für Zwecke der Gefahrenabwehr.

Ein neu eingefügter § 93 Abs. 5 soll sicherstellen, dass das von § 31 Mediengesetz geschützte Redaktionsgeheimnis gewahrt bleibt und auch andere Geheimhaltungspflichten, etwa des Anwalts oder des Arztes, die zur Aussageverweigerung in Strafverfahren nach § 157 Strafprozessordnung (StPO) berechtigen, durch den Abruf von Vorratsdaten nicht umgangen werden. Hierzu sieht der Gesetzentwurf eine Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung einer unabhängigen Stelle vor, die mithilfe eines automatisierten Systems derartige Datenauskünfte anonymisiert. Die Bestimmung verbietet den Zugriff auf Daten von Berufsgeheimnisträgern, es sei denn, diese sind selbst Gegenstand der Ermittlungen.

Die Möglichkeiten zur Datenabfrage werden in dem jetzt vorgestellten Entwurf in zweierlei Hinsicht erweitert: Zum einen sollen Strafverfolgungsbehörden auf die zu einer Internetverbindung gehörenden Zugangsdaten auch dann - für längstens drei Monate nach dem betreffenden Kommunikationsvorgang - zugreifen können, wenn dies der Aufklärung und Verfolgung nicht schwerer Straftaten dient. Damit könnten diese Daten vor allem auch zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet herangezogen werden. Zum anderen soll der Zugriff der Sicherheitsbehörden nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, auf Fälle beschränkt bleiben, in denen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen abgewehrt werden soll. Vielmehr sollen diese Stellen nun auch bei einer konkreten Gefahr für die Freiheit sowie im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr bei einem gefährlichen Angriff nach § 16 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) ohne vorherige gerichtliche Anordnung auf Verkehrs-, Stamm- und Standortdaten zugreifen dürfen. Dies stellt eine erhebliche Erweiterung gegenüber der bisherigen Regelung dar.

An mehreren Stellen des Entwurfs wird die aufmerksame Verfolgung der parallelen Entwicklungen in Deutschland sichtbar: Verschiedentlich verweisen Fußnoten auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, etwa wenn es um Konkretisierungen bei den Vorschriften zur Gewährleistung der Datensicherheit geht (siehe IRIS 2010-4: 1/12).

Auch nach Veröffentlichung dieses neuen Entwurfs steht der Umsetzungsprozess in Österreich weiterhin am Anfang: Für einige Bestimmungen muss erst noch eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit gefunden werden, da sie die Verfassung ändern. Zusätzlich sind Modifikationen der StPO und des SPG notwendig, unter anderem um den konkreten Strafraum für eine „schwere Straftat“ im Sinne der TKG-Novelle zu definieren. Zudem sollen die Bestimmungen erst neun Monate nach Verabschiedung in Kraft treten, um Zeit für technische Anpassungen bei den Betreibern und für den Erlass geänderter Verordnungen zur Kostenerstattung zu geben.

Während der Bemühungen des österreichischen Gesetzgebers, die Verpflichtungen zur Vorratsdatenspeicherung im - nach dem stecken gebliebenen Entwurf von 2007 - zweiten Anlauf richtlinienkonform umzusetzen, ist der EU-Mitgliedstaat in einem von der Kommission initiierten Vertragsverletzungsverfahren vom EuGH verurteilt worden. Der Gerichtshof stellte die Überschreitung der Umsetzungsfrist formell fest. Dennoch will die Verkehrsministerin mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs an das Parlament noch bis zum 15. September 2010 warten. Für diesen Tag hat die Kommission die Veröffentlichung ihres Berichts über die Evaluierung der Richtlinie angekündigt.

• Entwurf zur Änderung des TKG
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12688>

DE

• Urteil des EuGH (C-189/09) vom 29. Juli 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15342>

DE FR

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BA-Bosnien Und Herzegowina

Entwicklung der Umstellung auf digitalen Sendebetrieb

Am 14. Juli 2010 hat der *Vijeće ministara Bosne i Hercegovine* (Ministerrat von Bosnien-Herzegowina) eine Entscheidung getroffen, die das Projekt der Digitalisierung von Richtfunkverbindungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unterstützt. Das Projekt dient dem Aufbau eines neuen, modernen Systems für die digitale Übertragung von Radio- und Fernsehsendungen und der Steigerung der Netzkapazität für einen bilateralen und multilateralen Austausch von Sendungen zwischen den drei öffentlich-rechtlichen Rundfunkdiensten in Bosnien-Herzegowina (BiH) sowie Programmen aus den Nachbarländern.

Im April 2010 hat die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für Kommunikation) Bedingungen für die Nutzung des Multiplexes A (MUX A) durch öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter für terrestrische digitale Fernsehübertragungen während der Übergangsphase festgelegt. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bosnien-Herzegowina können nun die Umstellung auf digitalen terrestrischen Rundfunk durch den gemeinsamen Aufbau und Einsatz synchroner Belegungen in den digitalen Kontingenten einleiten.

Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass die Umstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bosnien-Herzegowina auf digitalen Sendebetrieb ohne Schwierigkeiten verläuft. Es bestehen Bedenken bezüglich der Finanzierung des Projekts, die den gesamten Digitalisierungsprozess zu verzögern droht.

Weitere Probleme betreffen die unvollendete Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems. Das *Zakon o javnom radiotelevizija kom sistemu* (Gesetz über das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem) sieht nämlich die Schaffung einer Gesellschaft für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Dachorganisation für alle drei öffentlich-rechtlichen Rundfunkdienste des Landes vor. Diese Gesellschaft wäre dann unter anderem für den gemeinsamen Betrieb des Übertragungsnetzes und die Einführung neuer Technologien zuständig - also auch für den digitalen terrestrischen Rundfunk (siehe IRIS 2009-9: 7/8).

Die nationale Strategie zur Digitalumstellung in Bosnien-Herzegowina sieht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter als führende Akteure bei der Umstellung auf digitalen Sendebetrieb - einerseits aufgrund ihrer traditionell zentralen Position im Rundfunkmarkt von Bosnien-Herzegowina, andererseits aber auch aufgrund ihrer wichtigen Rolle bei der Versorgung mit universell verfügbaren Diensten, die zur Überbrückung der digitalen Kluft beitragen können.

• *Donesena Odluka o usvajanju Projekta digitalizacije* (Pressemitteilung über die Entscheidung zur Stärkung des Digitalisierungsprojekts)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12666>

BS

• Entscheidung über die Verwendung von Multiplex A (MUX A) durch öffentlich-rechtliche Rundfunkdienste für den terrestrischen digitalen Sendebetrieb in der Übergangsphase, Amtsblatt von Bosnien-Herzegowina Nr. 38/10 vom 10. Mai 2010

BS

• *Strategy on the digital switch-over within the frequency bands of 174-230MHz and 470-862MHz in Bosnia and Herzegovina* (Strategie für die Digitalumstellung innerhalb der Frequenzbänder 174-230 MHz und 470-862 MHz in Bosnien-Herzegowina)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12668>

EN

Maida Čulahović

Behörde für die Medienregulierung

BG-Bulgarien

Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage für elektronische Medien

Im Auftrag des bulgarischen Premierministers wurde im Kulturministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis zum 30. November 2010 eine Gesetzesvorlage für elektronische Medien ausarbeiten soll.

Der Arbeitsgruppe gehören Medienfachleute, Vertreter des Ministerrats, des Rats für elektronische Medien (CEM) und der Kommission für Kommunikationsregulierung (CRC), des bulgarischen Nationalradios (BNR) und des bulgarischen Nationalfernsehens (BNT), des Kulturministeriums und des Finanzministeriums sowie der Vereinigung unabhängiger Produzenten (ATP) an.

Der Ministerrat erörterte die Zukunft der Medienregulierung in Bulgarien in einer Debatte am 29. und 30. Juli 2010.

Der erste Tag der Beratungen widmete sich der Diskussion der Themen Grundprinzipien, Reichweite des Gesetzes, Koregulierung, Werbebotschaften, Regulierungsbehörde, Lizenzierung und Registrierung sowie Medienpluralismus. Diskutiert wurden darüber hinaus auch die Überlegungen zu einem möglichen Zusammenschluss der beiden gegenwärtigen Regulierer auf dem Medienmarkt - des Rats für elektronische Medien und der Kommission für Kommunikationsregulierung - sowie der Lizenzierungs- und Registrierungsprozess von Medienanbietern und die Sicherstellung von Pluralismus im Sektor.

Am zweiten Tag der Beratungen zu den Änderungen des Medienrechts wurden einige weitere Themen zum Teil sehr emotional diskutiert, unter anderem die Frage, ob das bulgarische Nationalradio und das bulgarische Nationalfernsehen zusammengehen sollten, ob der Begriff *Social Media* genauer definiert und deren Arbeitsweise eindeutiger geregelt werden muss, sowie Fragen der Satzung, der Strukturen und der Betriebsführung des bulgarischen Nationalfernsehens und des bulgarischen Nationalradios und wie staatliche Medien finanziert werden. Die Überlegungen zu einer Zusammenlegung wurden sowohl von den Vertretern des bulgarischen Nationalradios als auch denen des bulgarischen Nationalfernsehens abgelehnt.

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Nachweise für gewährte Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Am 24. August 2010 endete die sechsmonatige Frist, bis zu der gemäß Art. 125 des *Закон за радиото и телевизията* (Rundfunkgesetz) alle Unternehmen, die Radio- oder Fernsehprogramme in ihren elektronischen Netzen übertragen, dem *Съвет за електронни медии* (Rat für elektronische Medien - CEM) bestimmte Dokumente zu übermitteln hatten. Es handelte sich dabei um eine Liste aller Radio- und Fernsehprogramme, die übertragen wurden, und um die Belege für die Gewährung aller Urheberrechte und verwandten Schutzrechte an jeder Sendung und an allen Elementen der Sendung.

Diese Verpflichtung ist seit 2001 in Kraft. 2009 hat der bulgarische Gesetzgeber jedoch erstmalig mit Art. 126a Abs. 5 Sanktionen für Unternehmen eingeführt, die ihr nicht nachgekommen sind. Die Geldstrafen variieren zwischen EUR 1.500 und 3.500 für die Nichtübertragung der Informationen innerhalb der gesetzten Frist oder die Vorlage unrichtiger oder unzureichender Informationen. Bei illegalen Übertragungen von Radio- oder Fernsehsendungen ohne Zustimmung der Urheberrechtsinhaber oder der Inhaber verwandter Schutzrechte an den Kinowerken, audiovisuellen Werken oder Musikwerken, die in der Sendung verwendet werden, liegen die Strafen zwischen EUR 3.500 und 15.000.

Zum Ende der vorhergehenden sechsmonatigen Frist im Februar 2010 zeigte die Untersuchung der an den CEM übermittelten Dokumente, dass weniger als die Hälfte der insgesamt 526 Unternehmen, die dem Ausschuss für Kommunikationsregulierung erklärt hatten, sie würden Sendungen über ihre Websites übertragen, Informationen gemäß Art. 125v vorgelegt hatten. Der CEM belegte einige von denen, die keinerlei Informationen lieferten, mit Strafen - die Unternehmen legten Berufung ein, und nun sind die meisten der Fälle

vor Gericht anhängig. In den meisten Fällen entschied der CEM, dass sie von geringerer Bedeutung seien, und erinnerte die Unternehmen lediglich an ihre Verpflichtung, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte mit den Rechteinhabern abzuklären und die gemäß Art. 125 erforderlichen Dokumente zu übermitteln. Die Ratsmitglieder hofften, dass diese Taktik ausreichen würde, um die Unternehmen dazu zu bringen, dem Gesetz zu folgen.

Die bis zum 24. August 2010 übermittelten Dokumente sind noch nicht gesichtet worden. Einige der bulgarischen Verwertungsgesellschaften erklären jedoch, sie hätten von Unternehmen, die Radio- oder Fernsehsendungen übertragen, bereits viele Anfragen zur Unterzeichnung von Verträgen über die Überlassung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erhalten.

• СЪОБЩЕНИЕ - ОТНОСНО ПРИЛАГАНЕ НА ЧЛЕН 4 И ЧЛЕН 5476402 Директива 89/522/425430436, изменена с Директива 97/36/425436 и Директива 2007/65/425436 на ЕП и на Съвета - Директива за аудиовизуални медийни услуги (Pressemitteilung des Rates vom 6. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12707>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova

*Rat für elektronische Medien und Universität Sofia
„St. Kliment Ohridsky“*

BY-Weissrussland

Regulierung des nationalen Internetsegments in Kraft getreten

Im Zeitraum von Februar bis Juli 2010 haben der Präsident und der Ministerrat (die Regierung) der Republik Weißrussland eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die ein differenziertes Regulierungssystem für das nationale Segment des Internets einführen. Diese traten alle im Juli 2010 in Kraft.

Mit den Gesetzen wurde insbesondere die Verpflichtung für alle Behörden, staatseigenen und staatlich geführten Einrichtungen geschaffen, jeweils einen offiziell Internetauftritt mit regelmäßig aktualisierten Informationen über ihre Aktivitäten zu betreiben.

Es wird ein einheitliches System für die freiwillige staatliche Registrierung von Internetressourcen mit der länderspezifischen TLD-Kennung Weißrusslands (.by) eingeführt, wie im Gesetz der Republik Weißrussland „Über Informationen, Informatisierung und den Schutz von Informationen“ (siehe IRIS 2009-1: 9/12) geregelt. Die staatliche Registrierung ist für alle Websites verpflichtend, wenn sie zu kommerziellen Zwecken genutzt werden (etwa Internetshops).

„Im Interesse der Sicherheit der Bürger und des Staates“ müssen weißrussische Internetanbieter alle Nutzer ihrer Dienste identifizieren und Aufzeichnungen über diese Nutzer und die für sie erbrachten Dienste für einen Zeitraum von einem Jahr archivieren. Diese Regelung betrifft auch die Identifizierung der Kunden von Internetcafés und -clubs. Die Aufzeichnungen umfassen Dateien mit allen IP-Adressen und Domainnamen von Ressourcen, die während einer Sitzung besucht wurden. Sie sind den Strafverfolgungsbehörden sowie den Steuerbehörden und dem Regierungsausschuss für staatliche Kontrolle vorzulegen. Durch diese Bestimmungen ist der Internetzugang über Prepaid-Karten und/oder ohne staatlich registriertes Kennwort (beispielsweise über freie WLAN-Dienste) faktisch unmöglich.

Zugangsanbieter haften nicht für den Inhalt der Informationen im Internet. Auf Antrag eines Nutzers der Internetdienste muss der Anbieter den Zugang dieses Nutzers zu Internetseiten sperren, die Pornografie, Verherrlichung von Gewalt und Grausamkeit oder andere rechtswidrige Aktionen enthalten. Für die Nutzer in staatlich geführten (etwa Schulen und Hochschulen) und kulturellen Einrichtungen (wie Bibliotheken und Informationszentren) werden rechtswidrige Informationen automatisch gesperrt. Im letzteren Fall werden die Entscheidungen darüber, welche Informationen als rechtswidrig gelten, von der Staatsanwaltschaft, dem Analysezentrum des weißrussischen Präsidenten, dem Ausschuss für staatliche Kontrolle oder einer anderen nationalen staatlichen Stelle getroffen.

- О мерах по совершенствованию использования национального сегмента сети Интернет (Erlass des Präsidenten der Republik Weißrussland Nr. 60 vom 1. Februar 2010 „Über Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung des nationalen Internetsegments“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12657>

RU

- О461 утверждении Положения о порядке взаимодействия операторов электросвязи с органами, осуществляющими оперативно - розыскную деятельность (Erlass des Präsidenten der Republik Weißrussland Nr. 129 vom 3. März 2010 „Über die Genehmigung der Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen Telekommunikationsbetreibern und Ermittlungsbehörden“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12658>

RU

- О некоторых вопросах совершенствования использования национального сегмента глобальной компьютерной сети Интернет » (Verordnung des Ministerrats der Republik Weißrussland Nr. 644 vom 29. April 2010 „Über bestimmte Fragen zur Verbesserung der Nutzung des nationalen Segments des globalen Computernetzwerks Internet“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12659>

RU

- О некоторых вопросах интернет - сайтов государственных органов и организаций и признании утратившим силу постановления Совета Министров Республики Беларусь от 11 февраля 2006 г. № 192 (Verordnung des Ministerrats der Republik Weißrussland Nr. 645 vom 29. April 2010 „Über bestimmte Fragen der Internetsites der staatlichen Stellen und Organisationen und zur Nichtigerklärung der Verordnung des Ministerrats der Republik Weißrussland Nr. 192 vom 11. Februar 2006“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12659>

RU

- О внесении изменений и дополнений в Правила оказания услуг электросвязи (Ordinance of the Council of Ministers of the Republic of Belarus No. 646 of 29 April 2010 „On amendments and addenda to the Rules of providing telecommunication services“)

(О внесении изменений и дополнений в Правила оказания услуг электросвязи (Verordnung des Ministerrats der Republik Weißrussland Nr. 646 vom 29. April 2010 „Über Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften für die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten“))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12659>

RU

- О регистрации интернет - магазинов в Торговом реестре Республики Беларусь, механизме контроля за их функционированием и внесении дополнений и изменений в некоторые постановления Совета Министров Республики Беларусь (Verordnung des Ministerrats der Republik Weißrussland Nr. 649 vom 29. April 2010 „Über die Eintragung von Internetshops in das Handelsregister der Republik Weißrussland, Kontrollmechanismen für ihre Aktivitäten sowie Änderungen und Ergänzungen bestimmter Verordnungen des Ministerrats der Republik Weißrussland“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12659>

RU

- Об утверждении положения о порядке ограничения доступа пользователей интернет - услуг к информации, запрещенной к распространению в соответствии с законодательными актами (Verordnung des Analyseentrums beim Präsidenten der Republik Weißrussland und des Ministeriums für Kommunikation und Informatik der Republik Weißrussland Nr. 4/11 vom 29. Juni 2010 „Über die Genehmigung der Verfahren für Beschränkungen des Zugangs der Nutzer von Internetdiensten zu Informationen, deren Verbreitung gemäß dem Gesetz verboten ist“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12660>

RU

- Об утверждении перечня административных процедур, осуществляемых Министерством связи и информатизации и подчиненными ему государственными организациями в отношении юридических лиц и индивидуальных предпринимателей, внесении изменения и дополнений в отдельные постановления Совета Министров Республики Беларусь и признании утратившими силу некоторых постановлений и отдельных положений постановлений Правительства Республики Беларусь (Verordnung des Ministerrats der Republik Weißrussland Nr. 1001 vom 2. Juli 2010 „Über die Genehmigung der Liste von Verwaltungsverfahren des Ministeriums für Kommunikation und Informatik sowie angegliederter staatlicher Organisationen in Bezug auf juristische Personen und Privatunternehmer, über Änderungen und Ergänzungen bestimmter Verordnungen des Ministerrats der Republik Weißrussland und über die Nichtigerklärung bestimmter Verordnungen und Verordnungsbestimmungen des Ministerrats der Republik Weißrussland“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12702>

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

CY-Zypern

Kommerzielle Digitalplattform zugewiesen

Velister Ltd., ein Konsortium von Rundfunkveranstaltern und Fernsehdienstleistern, gewann den Wettbewerb um die kommerzielle Digitalplattform, die die Infrastruktur für Digitalfernsehen in der Republik Zypern bereitstellen wird (es werden zwei Plattformen geschaffen, wobei die erste dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *Радиофони́я Трима Күпрөү* [Rundfunkgesellschaft Zypern - RIK] zugewiesen wurde). Das Bieterverfahren wurde nach der 17. Runde am 23. August 2010 abgeschlossen, wobei sich das Angebot von Velister Ltd. auf EUR 10 Mio. belief; das nächsthöchste Gebot von LRG Ltd. lag bei EUR 9 Mio. und das dritte von CYTA, der öffentlich-rechtlichen Telekommunikationsgesellschaft, bei EUR 4,1 Mio.

Gemäß einer offiziellen Bekanntmachung vom 26. August 2010 wurde Velister Ltd., das die Teilnahmebedingungen für den Auswahlprozess erfüllt hatte, zum vor-

läufigen Gewinner der Versteigerung ernannt, da es das höchste Angebot abgegeben hatte. Damit das Unternehmen endgültig zum Gewinner erklärt wird, muss es binnen 30 Tagen nach Ende der Versteigerung die erforderlichen Unterlagen und Garantien vorlegen und den Gebotsbetrag entsprechend den Wettbewerbsbedingungen hinterlegen.

Velister Ltd. ist ein Konsortium aus den sechs privaten Rundfunkveranstaltern (Antenna, Sigma, Mega, Plus TV und die Abonnentensender LTV und Alpha) und zwei Fernseh- und Internetdiensteanbietern, Primetel und Cablenet.

Das Mindestgebot für die Versteigerung war auf EUR 850.000 festgelegt, was bedeutet, dass das Schlussgebot fast das Zwölfwache beträgt. Einige Beobachter sehen den vom Gewinner zu zahlenden Betrag von EUR 10 Mio. als für den zyprischen Markt zu hoch an und äußerten sich etwas besorgt hinsichtlich einer reibungslosen Abwicklung des Digitalfernsehprojekts.

Die Vergabe der Digitalplattform verlief nicht ohne Probleme. Anfänglich versuchte das Repräsentantenhaus, CYTA die Teilnahme an der Versteigerung gesetzlich zu verbieten. Der Präsident verwies das Gesetz zur erneuten Überprüfung an das Repräsentantenhaus zurück. Da dieses auf seinem Abstimmungsergebnis bestand, wurde das Gesetz zur Entscheidung an den Obersten Gerichtshof verwiesen (siehe IRIS 2010-6: 1/15).

Aufgrund einer anderen Entwicklung wurde der Versteigerungsprozess nach der 13. Runde am 2. Juli 2010 ausgesetzt: Es waren Vorwürfe einer doppelten Gebotsabgabe durch Mitbewerber vorgebracht worden. Ende August wurde der Prozess dann wieder aufgenommen, nachdem die zuständigen Behörden die Einwände der Mitbewerber zurückgewiesen hatten.

• Πλειστηριασμός για τη Χορήγηση Εξουσιοδότησης Δικτύου Επίγειας Ψηφιακής Τηλεόρασης - Προσωρινός Νικητής, 26/08/2010 (Versteigerung zur Erteilung einer Genehmigung für digitales terrestrisches Fernsehen - vorläufiger Gewinner)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12670>

EL

Christophoros Christophorou
Experte für Medien und Wahlen

DE-Deutschland

Einstweilige Verfügung gegen technischen Dienstleister von Save.TV

Einer Meldung des Online-Videorekorder-Dienstes Save.TV zufolge hat das Landgericht (LG) München am 28. Juli 2010 auf Antrag des Fernsehsenders RTL eine einstweilige Verfügung gegen einen seiner Dienstleister erlassen, mit der dieser verpflichtet wird, seine

technische Unterstützung so weit einzustellen, dass das Programm von RTL nicht weiter aufgenommen werden kann. Zur Begründung des Gerichts wurde nichts Weiteres bekannt gegeben.

Der nicht näher genannte technische Dienstleister habe umgehend rechtliche Schritte gegen die einstweilige Verfügung angekündigt.

Die vorliegende Verfügung stellt offenbar einen weiteren Schritt in den lange währenden Bemühungen des Fernsehsenders dar, Save.TV und ähnlichen Anbietern das Zurverfügungstellen von Mitschnitten urheberrechtlich geschützter Inhalte zu untersagen (siehe IRIS 2009-7: 7/9 zur Auseinandersetzung zwischen RTL und Shift TV). Das Vorgehen gegen den Dienstleister von Save.TV steht somit in engem Bezug zu einem Verfahren zwischen Save.TV selbst und RTL, das zurzeit am Oberlandesgericht (OLG) Dresden anhängig ist, nachdem der Bundesgerichtshof im April 2009 (Az. I ZR 175/07) dessen Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Gericht zurückverwiesen hatte.

Das OLG Dresden hatte seinerzeit der Klage des Fernsehsenders stattgegeben und eine Verletzung seines Leistungsschutzrechts aus § 87 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) aufgrund unerlaubter Vervielfältigung festgestellt. Einen Rückgriff der Beklagten auf die Privilegierung des Privatgebrauchs nach § 53 Abs. 1 UrhG hatte das OLG Dresden abgelehnt.

• Mitteilung von Save.TV

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12690>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

AG lehnt Eröffnung des Hauptverfahrens wegen „Schwarz-Surfens“ ab

Das Amtsgericht (AG) Wuppertal hat mit Beschluss vom 3. August 2010 die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der unberechtigten Nutzung eines offenen Funknetzwerks abgelehnt, weil es keinen hinreichenden Tatverdacht sah.

Der Angeschuldigte des Strafverfahrens hatte sich im August 2008 an zwei Tagen mit seinem Laptop mittels einer drahtlosen Netzwerkverbindung - ohne Erlaubnis und ohne Zahlung eines Entgelts - in ein fremdes (offenes) Funknetzwerk eingewählt.

Nach Ansicht des AG erfüllte dieses Verhalten weder den Tatbestand des unbefugten Abhörens von Nachrichten nach § 89 Abs. 1 S. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) noch des unbefugten Abrufens oder Verschaffens personenbezogener Daten nach §§ 44, 43 Abs. 2 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Das

AG revidiert damit seine Ansicht aus dem Jahr 2007 und tritt gleichzeitig der Ansicht des AG Zeven entgegen, welches die unberechtigte Nutzung eines WLAN-Zugangs als unbefugtes Abhören gemäß §§ 148, 89 TKG wertete (siehe IRIS 2010-3: 1/16).

Eine Strafbarkeit nach § 89 Abs. 1 S. 1 TKG kommt aus Sicht des AG nicht in Betracht, da das Verhalten des Angeschuldigten kein „Abhören“ im Sinne der Norm darstelle. Hierunter sei das unmittelbare Zuhören oder Hörbarmachen für andere, aber auch das Zuschalten einer Aufnahmevorrichtung zu verstehen. Dies erfordere jedenfalls einen zwischen anderen Personen stattfindenden Kommunikationsvorgang, den der Täter als Dritter mithöre. Es müsse ein bewusster und gezielter Empfang fremder Nachrichten und das bewusste und gezielte Wahrnehmen fremder Nachrichten durch den Täter gegeben sein, um von einem Abhören von Nachrichten sprechen zu können. Der Angeschuldigte habe hier nicht bewusst und gezielt Nachrichten empfangen. Ihm sei es durch das Einwählen in das offene Netzwerk darauf angekommen, den Internetzugang mitbenutzen zu können. Das dabei notwendige Empfangen der IP-Adresse stelle kein Abhören fremder Nachrichten dar. Hierdurch werde die Vertraulichkeit fremder Kommunikation nicht angegriffen. Der Angeklagte sei auch nicht Mithörer eines fremden Datenaustauschs gewesen, da die IP-Adresse für den Angeschuldigten als einzigen Teilnehmer der Internetverbindung bestimmt gewesen sei.

Eine Strafbarkeit nach §§ 44 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 3 BDSG komme nicht in Betracht, da der Angeschuldigte keine personenbezogenen Daten abgerufen oder sich verschafft habe. Personenbezogene Daten sind alle Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse, die einer natürlichen Person zuzuordnen und nicht allgemein zugänglich sind. IP-Daten sind jedoch keine personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG, da die IP-Adresse frei an den jeweiligen das Netzwerk nutzenden Computer vergeben werde. Auch hier waren die Daten im Zeitpunkt des Empfangs durch den Angeschuldigten für diesen als Nutzer bestimmt.

Eine Strafbarkeit nach § 202b Strafgesetzbuch (Abfangen von Daten) könne nicht angenommen werden, da die empfangenen IP-Daten für den Angeschuldigten als Nutzer des Netzwerks bestimmt gewesen seien.

• Beschluss des AG Wuppertal (Az. 26 Ds-10 Js 1977/08-282/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12691>

DE

Christian M. Bron
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

GEMA unterliegt (vorläufig) im Rechtsstreit mit YouTube

Das Landgericht (LG) Hamburg hat mit Beschluss vom 27. August 2010 (Az. 310 O 197/10) den Antrag der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und weiterer Verwertungsgesellschaften auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen YouTube abgewiesen.

Im zugrunde liegenden Rechtsstreit geht es um von Nutzern auf dem YouTube-Portal eingestellte Videos, in welchen Musikstücke verwendet werden, bezüglich derer die Antragstellerinnen die Rechte wahrnehmen und deren Verwendung YouTube nicht vergütet. Eine zwischen der GEMA und YouTube am 31. März 2009 abgelaufene Lizenzvereinbarung konnte mangels Einigung über die Vergütungspflichten und -modalitäten nicht verlängert werden. Daher beschränkt die GEMA schließlich - gemeinsam mit anderen europäischen Verwertungsgesellschaften - den Rechtsweg. Die Antragstellerinnen begehren Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Titel.

Das LG Hamburg verneinte die Eilbedürftigkeit des Antrags, lehnte diesen daher ab und verwies die Antragstellerinnen auf ein gegebenenfalls durchzuführendes Hauptsacheverfahren oder eine außergerichtliche zu treffende Einigung. Den Antragstellerinnen sei bereits seit längerer Zeit bekannt, „dass Musikkompositionen im Dienst YouTube genutzt“ würden. Dies und auch die über einen längeren Zeitraum erfolgte Vorbereitung des Verfügungsantrags selbst sprächen gegen die Annahme, dass die Antragstellerinnen erst wenige Wochen zuvor von den konkreten Rechtsverletzungen Kenntnis erlangt hätten. Die erforderliche Dringlichkeit sei damit nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

Mit der materiellen Frage eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs der Antragstellerinnen gegen das Videoportal befasste sich das LG Hamburg folglich nicht. Es ließ jedoch eine Tendenz für den Fall einer zu treffenden Hauptsacheentscheidung erkennen, wonach viel für die Annahme eines solchen Anspruchs spreche. Insbesondere hinsichtlich präventiver Maßnahmen, die ein erneutes Hochladen bereits gesperrter Werke verhindern würden, liege es nahe, „dass die Antragsgegnerin zumutbare Prüfungspflichten beziehungsweise Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Rechtsverletzungen nicht wahr- beziehungsweise vorgeommen“ habe.

• Pressemitteilung des LG Hamburg vom 27. August 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12696>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

OLG München bestätigt Anspruch eines Kameramanns

Laut Medienberichten hat das Oberlandesgericht (OLG) München den Anspruch des Kameramanns des Films „Das Boot“ auf angemessene weitere Beteiligung an den durch die Verwertung des Films erzielten Einkünften bejaht und somit das Urteil des Landgerichts München I bestätigt.

Demnach sah das OLG - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (siehe IRIS 2009-6: 8/12) - ein „auffälliges Missverhältnis“ im Sinne des § 32a Urheberrechtsgesetz zwischen der dem Kameramann bei der Herstellung des Films im Jahre 1981 gezahlten Vergütung und den in der Folgezeit mit dem Welterfolg erzielten Nutzungserlösen. Geklagt hatte der Kameramann gegen die Produzentin, die den Film finanzierende Rundfunkanstalt und einen Videoverwerter.

Den Berichten zufolge haben die Beklagten gegen diese Entscheidung des OLG Revision am Bundesgerichtshof eingelegt.

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Neue Entwicklungen im Bereich der Kinodigitalisierung

Die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (FFSH) hat Ende August 2010 ein Sonderprogramm für die Förderung der Kinodigitalisierung gestartet.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Programm- und Filmkunsttheater in Hamburg mit maximal sechs Sälen und einem qualitativ anspruchsvollen Filmprogramm, die jeweils eine Förderung der Umrüstung für höchstens drei Kinosäle pro Kalenderjahr beantragen können. Gefördert wird der Erwerb der erforderlichen Geräte und Projektionstechnik sowie deren Installation in Form eines Investitionszuschusses in Höhe von bis zu 25 Prozent der entstehenden Kosten, höchstens aber EUR 18.000 pro Leinwand und Saal. Die Förderung wird als *De-minimis*-Beihilfe gewährt und kann zusätzlich zu anderen öffentlichen Fördermitteln - etwa solchen der Filmförderungsanstalt - zugesprochen werden. Die Laufzeit dieses Förderprogramms ist befristet bis 2014.

Ebenfalls Ende August 2010 erzielten der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Verband der Filmverleiher (VdF) eine Einigung über die Einbeziehung der Verleihwirtschaft in die Finanzierung der Kinodigitalisierung. Die Filmverleiher werden dieser Einigung zufolge künftig auch

sogenannte Kriterienkinos bei deren technischer Umrüstung unterstützen, zum Beispiel durch direkte finanzielle Zuschüsse für die Anschaffung der erforderlichen technischen Ausrüstung.

- Sonderprogramm Digitalisierung der FFHSH
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12694>
- Mitteilung des BKM vom 25. August 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12695>

DE

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Regierung beschließt Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit

Die Bundesregierung hat am 25. August 2010 den Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG) beschlossen. Der Gesetzesentwurf geht auf einen Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 4. April 2010 zurück (siehe IRIS 2010-6: 1/20).

Die angestrebte Stärkung der Pressefreiheit soll durch einen verbesserten Schutz für Medienangehörige und deren Informanten erreicht werden, um die den Medien zukommende Kontrollfunktion gegenüber staatlichem Handeln zu sichern. Medienangehörige im Sinne der Vorschriften sind „Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben“ (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 Strafprozessordnung - StPO).

Entsprechend dem Vorschlag des BMJ soll die Vorschrift des § 353b Strafgesetzbuch (StGB; Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) um einen Absatz ergänzt werden, in dem für Medienangehörige die Rechtswidrigkeit von Beihilfehandlungen ausgeschlossen wird, die sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des betreffenden Geheimnisses oder der geheim zu haltenden Nachricht beschränken.

Darüber hinaus sieht eine Änderung des § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO (betrifft von der Beschlagnahme ausgenommene Gegenstände) vor, dass Beschlagnahmen bei Medienangehörigen im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO nur dann erfolgen dürfen, wenn der Medienangehörige der Tatbeteiligung dringend verdächtig ist. Bisher reicht hierfür ein einfacher Tatverdacht aus.

Der Reformbedarf in diesem Bereich war als Folge des sogenannten „Cicero-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2007 (siehe IRIS 2007-4: 8/11) entstanden. Im zugrunde liegenden Fall hatte das Magazin „Cicero“ vertrauliche Unterlagen

des Bundeskriminalamtes zitiert, woraufhin die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen eingeleitet, die Redaktionsräume durchsucht und Unterlagen beschlagnahmt hatte.

• Gesetzentwurf der Bundesregierung - Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht (PrStG)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12693>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundesnetzagentur will Kabelregulierung der Kartellbehörde überlassen

Wie die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 3. September 2010 mitteilte, hat sie der Europäischen Kommission einen Entwurf zur Marktdefinition und -analyse sowie über Regulierungsmaßnahmen betreffend den Vorleistungsmarkt für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Kommentierung zugeleitet. Die Behörde, die in Deutschland unter anderem für die Regulierung der nationalen Märkte für Telekommunikation zuständig ist, schlägt darin vor, die Signallieferungs- und Einspeisemärkte für Kabelnetze aus der sektorspezifischen Regulierung zu entlassen und der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht durch das Bundeskartellamt zu überantworten. Dieses hat hierzu bereits sein Einvernehmen erteilt. Die Kommission hat nun einen Monat Zeit, um sich zu den Entwürfen zu äußern.

Der „Vorleistungsmarkt für das Angebot von Rundfunk-Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer“, der in der Märkte-Empfehlung der Kommission von 2003 noch als Markt Nr. 18 ausgewiesen ist (siehe IRIS 2003-3: 7/9), ist in der 2007 überarbeiteten Empfehlung nicht mehr enthalten. Die Kommission sah auf diesem Markt keinen besonderen Regulierungsbedarf mehr und empfahl ihn den Mitgliedstaaten daher nicht mehr zur Vorabregulierung. Die nationalen Regulierungsbehörden können ihre sektorspezifische Regulierung dort weiterhin aufrechterhalten, sollten dies aber begründen. Die Empfehlung geht dabei von drei Kriterien (in Deutschland in § 10 Abs. 2 S. 1 TKG niedergelegt) aus, die kumulativ erfüllt sein müssen, um den Fortbestand einer Vorabregulierung zu rechtfertigen: Erstens müssen „beträchtliche anhaltende Zugangshindernisse“ bestehen, zweitens darf der Markt innerhalb des relevanten Zeitraums keine Tendenz zu einem wirksamen Wettbewerb aufweisen und drittens darf das Wettbewerbsrecht allein nicht ausreichen, um dem Marktversagen angemessen zu begegnen.

Den jetzt an die Kommission geschickten Entwürfen der BNetzA war ein Konsultationspapier vorangegangen, zu dem interessierte Kreise bis zum 21. Mai 2010 Stellung nehmen konnten. In dem Dokument

hatte die Behörde zunächst eine Abgrenzung von drei Teilmärkten vorgenommen: Neben den beiden Märkten für die Einspeisung von Rundfunksignalen in das Breitbandkabelnetz sowie für die Signallieferung der großen Kabelnetzbetreiber an die Hausnetzbetreiber umfasste die Untersuchung auch den Markt für die Bereitstellung terrestrischer Sendeanlagen zur Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale. Auf den Kabelmärkten waren nach Ansicht der BNetzA zwar die ersten beiden der drei genannten Kriterien für eine Vorabregulierung erfüllt. Die Behörde sah jedoch das allgemeine Wettbewerbsrecht als ausreichend an, um dem bestehenden Marktversagen wirksam entgegenzutreten. Dagegen befürwortete sie auf dem Markt für die Übertragung analoger UKW-Hörfunksignale eine weitere Ex-ante-Regulierung: Wegen ihrer Quasi-Monopolstellung auf diesem Markt könne die Media Broadcast als Eigentümerin fast aller terrestrischen UKW-Sendeanlagen andernfalls nicht wettbewerbskonforme Preise durchsetzen.

• Konsultationspapier der BNetzA vom 21. April 2010 und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12692>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Die Hadopi-Behörde hat ihre Arbeit aufgenommen

Mit der Veröffentlichung der Anwendungsverordnungen zu den sogenannten Hadopi-Gesetzen I und II (siehe IRIS 2010-1:1/23 und IRIS 2009-7:12/20) nimmt die Kontrollbehörde Hadopi trotz aller gegnerischen Bemühungen nun langsam, aber sicher ihre Tätigkeit auf. Im sogenannten Hadopi-Gesetz II vom 28. Oktober 2009 wird die Strafgerichtsbarkeit damit beauftragt, den Inhaber eines Internetanschlusses zur Sperrung seines Anschlusses zu verurteilen, wenn dieser gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, seinen Zugang vor einer widerrechtlichen Ausstrahlung von Werken zu schützen. Diese Maßnahme ist eine Nebenstrafe für „grobe Fahrlässigkeit“, die als Zuwiderhandlung der 5. Klasse bestraft wird. Ihr Grundsatz ist im mit dem Hadopi-Gesetz neu eingeführten Art. L. 335-7 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) verankert, die genaue Definition wurde jedoch der Verwaltungsinstanz überlassen. In der Verordnung vom 25. Juni 2010 wird diese Rechtsverletzung nun definiert. Sie liegt dann vor, wenn der Inhaber des Internetanschlusses kein Sicherungssystem installiert hat, mit dem ein rechtswidriges Herunterladen hätte verhindert werden können. Sein Verhalten gilt zudem dann als „grob fahrlässig“,

wenn er es bei der Installation dieses Systems an der gebotenen Sorgfalt hat mangeln lassen. Allerdings, so heißt es in der Verordnung, liegt die Zuwiderhandlung nur dann vor, wenn der Inhaber des Internetanschlusses eine Aufforderung der Hadopi-Behörde erhalten hat, seinen Internetzugang zu sichern und wenn sein Internetzugang innerhalb eines Jahres nach Erhalt dieser Aufforderung erneut zum illegalen Herunterladen von geschützten Werken genutzt wurde.

Im Zuge dieser Verordnung ist am 26. Juli 2010 die Verordnung Nr. 2010-872 verabschiedet worden. Sie legt die Regeln für das Verfahren und die Untersuchung der Angelegenheiten im Kollegium und in der Rechtsschutzkommission der Hadopi-Behörde fest. Die Kommission kann von den Berufsinteressenvertretungen, den Verwertungsgesellschaften sowie vom *Centre national de la cinématographie* (Nationales Filminstitut - CNC) angerufen werden. Nach Anhörung des Internetabonnenten, dem das unerlaubte Herunterladen von geschützten Werken vorgeworfen wird, entscheidet die Kommission per Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Stimmen zu treffen ist, ob es sich beim entsprechenden Tatbestand um grobe Fahrlässigkeit oder um eine Urheberrechtsverletzung handelt, und übermittelt diesen Beschluss an den Leitenden Oberstaatsanwalt am zuständigen *Tribunal de grande instance* (Landgericht - TGI). Dieser informiert die Kommission über die Folgemaßnahmen. Im Falle einer Verurteilung setzt die Kommission den Internet Service Provider über die gerichtlich angeordnete Sperrung in Kenntnis und lässt sich von diesem über den Zeitpunkt, an dem die Sperrung beim Internetabonnenten umgesetzt wird, unterrichten. Der Internet Service Provider FDN hat vor dem Staatsrat einen Aufschub der Vollstreckung der Verordnung vom 26. Juli durch einstweilige Verfügung beantragt. Dieser jedoch hat den Antrag am 14. September 2010 mit der Begründung abgewiesen, nach der Beweislage lasse keines der vorgebrachten Mittel einen ernsthaften Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Verordnung, deren Aufhebung beantragt wurde, aufkommen. Die Hadopi-Behörde hat somit ihre Arbeit aufnehmen können, auch wenn eine weitere Verordnung vom 5. März 2010 (über die Behandlung von persönlichen Daten, die für das Empfehlungsverfahren nötig ist) Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat ist. Mit ersten Abmahnungen ist nun zu rechnen...

• *Décret n°2010-695 du 25 juin 2010 instituant une contravention de négligence caractérisée protégeant la propriété littéraire et artistique sur Internet, JO du 26 juin 2010* (Verordnung Nr. 2010-695 vom 25. Juni 2010 betreffend die Zuwiderhandlung „grobe Fahrlässigkeit“ zum Schutze des geistigen und künstlerischen Eigentums im Internet, Amtsblatt vom 26. Juni 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12709>

FR

• *Décret n°2010-872 du 26 juillet 2010 relatif à la procédure devant la commission de protection des droits de la Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet, JO du 27 juillet 2010* (Verordnung Nr. 2010-872 vom 26. Juli 2010 betreffend das Verfahren vor der Kommission für den Schutz der Urheberrechte der Hohen Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI, Amtsblatt vom 27. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12710>

FR

• *Conseil d'Etat (ord. réf.), 14 septembre 2010, Société French Data Network* (Staatsrat (einstweilige Verfügung), 14. September 2010, Gesellschaft French Data Network)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Moratorium für das Verbot von Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen

Das im Gesetz vom 5. März 2009 verankerte vollständige Verbot von Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen bedeutet für die französische audiovisuelle Landschaft eine tiefgreifende Veränderung. Das Werbeverbot sollte ursprünglich in zwei Etappen erfolgen: Seit dem 5. Januar 2009 gilt es zwischen 20 und 6 Uhr, ab dem 30. November 2011, dem Datum, an dem das analoge Fernsehen endgültig vom digitalen Fernsehen abgelöst wird, soll das Werbeverbot komplett umgesetzt werden. Im Gegenzug wurde eine Steuer auf Fernsehwerbung erhoben, die in den Privatsendern ausgestrahlt wird, sowie eine weitere Steuer auf Betreiber von elektronischer Kommunikation. Sponsoring von Sendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen bleibt jedoch weiterhin erlaubt.

In einem für Mai 2011 vorgesehenen Zwischenbericht soll festgestellt werden, ob ein Werbeverbot tagsüber zwischen 6 und 20 Uhr umsetzbar ist. Die Regierung scheint jedoch weder diese Frist noch die Schlussfolgerungen des Berichts, den die Kommission für kulturelle Angelegenheiten der Nationalversammlung vorbereitet hat, abwarten zu wollen. Nach Prüfung mehrerer Optionen hat die Regierung am 17. September 2010 ein zweijähriges Moratorium angekündigt, welches, so Kulturminister Frédéric Mitterrand, bis Januar 2014 für das Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zwischen 6 und 20 Uhr gelten soll. Damit wird auch das vollständige Werbeverbot nicht wie im Gesetz vorgesehen Ende 2011 umgesetzt. Die Gründe hierfür sind rein finanzieller Art: Tatsächlich sind EUR 300 bis 400 Mio. notwendig, um die durch das Werbeverbot entstandenen Einnahmeverluste auszugleichen.

Die Privatsender, allem voran TF1 und M6, reagierten empört auf die Neuigkeit. Sie verwahren sich gegen eine Entscheidung, die ihrer Meinung nach ihr wirtschaftliches Gleichgewicht auf dem Markt gefährdet. Die Direktoren dieser Sender fordern einen gerechten Wettbewerb und verlangen entsprechende Ausgleichszahlungen sowie eine Herabsetzung der Steuer, die seit dem Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen für sie gilt. TF1 sowie M6 fordern zudem, dass das Sponsoring von Sendungen nach 20 Uhr, das der Rundfunkanstalt France Télévisions jährlich 72 Millionen Euro einbringt, verboten und die derzeit erlaubte Werbedauer unmittelbar vor 20 Uhr von derzeit acht auf sechs Minuten reduziert wird.

Parallel hierzu hat die Kommission für kulturelle Angelegenheiten der Nationalversammlung am 21. September die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe vorgestellt, die sich mit der Werbung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und dessen kommerziellen Aktivitäten befasst hat. Der Bericht zieht eine erste Bilanz der Reform und zeigt Schlussfolgerungen für die Zukunft auf. Die Parlamentarier sprechen sich für eine Beibehaltung der Werbung vor 20 Uhr aus. Ein Werbeverbot tagsüber sei zum einen nicht von gleicher redaktioneller Bedeutung wie zur Hauptsendezeit. Zum anderen stelle es eine höhere finanzielle Belastung für die Staatskasse dar als vorgesehen. Letztendlich bestehe die Gefahr, dass das vollständige Werbeverbot für France Télévisions diesmal einen erheblichen Verlust an Werbeeinnahmen für die gesamte audiovisuelle Wirtschaft nach sich ziehe.

Das Werbeverbot am Abend habe gezeigt, dass ein Großteil des Werbeangebots angesichts des speziellen Publikums des öffentlich-rechtlichen Veranstalters nicht substituierbar sei. Die Arbeitsgruppe spricht sich somit dafür aus, die Bestimmung aus dem Gesetz vom 5. März 2009 bezüglich der zweiten Stufe des Werbeverbots zu streichen. Sollte das Moratorium umgesetzt werden, so die Arbeitsgruppe, sollte es sinnvollerweise wenigstens für die Dauer der Amtszeit des neuen Präsidenten von France Télévisions gelten und der Laufzeit des Ziel- und Mittelvertrags, den dieser mit dem Staat schließen will, entsprechen - somit fünf Jahren. Neben weiteren Empfehlungen spricht sich die Kommission zudem dafür aus, die Ausnahmen in Bezug auf das Werbeverbot nach 20.00 Uhr weiter gelten zu lassen, wobei die Parlamentarier dafür sorgen werden, dass diese Ausnahmen nicht dem Geist der Reform widersprechen. Die Steuer für die Privatsender soll nach Meinung der Arbeitsgruppe bei 0,5 % liegen.

Amélie Blocman
Légipresse

Studie des CSA zur Verbreitung von audiovisuellen Werken

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat eine neue Studie zur verbesserten Verbreitung der französischen audiovisuellen Werke durchgeführt. Bereits 2006 hatte er sich mit dieser Frage befasst, doch hat sich der Wettbewerb mit dem Einzug des digitalen Fernsehens seitdem verschärft. Auch der rechtliche Rahmen hat sich geändert, da die sogenannten *Tasca-Verordnungen* 2008 und 2009 überarbeitet wurden, um die Produktionsverpflichtungen für einen Großteil der Marktakteure wieder aufzuheben, insbesondere für die neuen Marktteilnehmer.

Nach einer ersten Übersicht im April 2010 wurden den Branchenvertretern (Fernsehveranstalter, Berufsverbände aus dem Sektor Produktion, Ausstrahlung und Verteilung audiovisueller Werke) verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die Verbreitung der Werke vereinfacht werden soll. Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen konnte der CSA seine Analyse vervollständigen und endgültige Vorschläge erarbeiten.

Aus der Studie ergeben sich drei grundlegende Lehren. Zunächst einmal konnte nicht nachgewiesen werden, dass Rechte „eingefroren“ werden. Allerdings erfolgt die Verbreitung der Werke hauptsächlich unter Sendern der gleichen Gruppe. Für Sender, die nicht zu einem der „althergebrachten“ terrestrischen Veranstalter gehören, kann es schwer werden, Zugang zu Werken zu erhalten. Grund hierfür sind ein stark eingeschränkter Zugang zu Finanzierungsplänen sowie Vertragsklauseln zur Exklusivübertragung und zur Rückabtretung. Der CSA erläutert in seiner Studie, dass der Erstausstrahler dank dieser Klauseln über das Recht verfügt, nach Ablauf der exklusiven Erstausstrahlungsfrist die exklusiven Ausstrahlungsrechte vorrangig zu erwerben oder abzulehnen (*droit de premier refus*); der Produzent seinerseits ist verpflichtet, vor einer endgültigen Übertragung der Rechte auf Dritte dem Erstausstrahler diese Rechte zu den Bedingungen, die mit dem Dritten ausgehandelt wurden, anzubieten; der Erstausstrahler kann diese Rechte annehmen oder endgültig ablehnen (*clause de dernier refus*).

Mit seinen Empfehlungen will der CSA drei Ziele erreichen. Erstens: Die einem Sender eingeräumten Rechte sollen im Verhältnis zu den Investitionen stehen, die der Sender in die Produktion des Werkes getätigt hat, was insbesondere heißen würde, die oben genannten Vertragsklauseln (*clause de premier et de dernier refus*) auf die bestfinanzierten Werke zu begrenzen. Zweitens: Der Zugang zu den Ausstrahlungsrechten soll vereinfacht werden. Insbesondere den unabhängigen Sendern, die Investitionsverpflichtungen für die Produktion noch nicht ausgestrahlter französischer oder europäischer Werke übernommen haben, könnte während der exklusiven Erstausstrahlungsfrist eines Werkes Zugang zu Finanzierungsplänen für Werke eingeräumt werden, die von den althergebrachten terrestrischen Sendern initiiert wurden. Die Gruppe France Télécom könnte hier eine entscheidende Rolle spielen. Nach Ablauf der exklusiven Erstausstrahlungsfrist könnte der Zugang zu den Ausstrahlungsrechten insbesondere dadurch vereinfacht werden, dass die Ausstrahlungsrechte nach der letzten vertraglich festgelegten Ausstrahlung frei zugänglich sind, noch bevor die vereinbarte Exklusivfrist abgelaufen ist. Zudem könnte die Gültigkeit der Vertragsklauseln (*premier et dernier refus*) zeitlich begrenzt werden. Drittens: Die Markttransparenz in Bezug auf den Erwerb von Rechten an Werken soll gewährleistet werden. Dies könnte durch Einsetzung eines *médiateur de la création audiovisuelle* (Ombudsmann für das audiovisuelle Schaffen) erreicht werden. Seine Aufgabe

wäre es, die Verbreitung der Werke zu beobachten und Streitigkeiten beizulegen, analog zum Amt, welches der *médiateur du cinéma* (Ombudsmann für das Filmwesen) ausübt.

• *Contribution à la réflexion sur la circulation des œuvres audiovisuelles, CSA, juillet 2010* (Beitrag zur Reflexion über die Verbreitung audiovisueller Werke, CSA, Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12687>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Liste der frei empfangbaren Veranstaltungen bleibt unverändert

Großbritannien hat eine Liste mit Ereignissen und Veranstaltungen veröffentlicht, die als von besonderer nationaler Bedeutung betrachtet werden und daher soweit möglich zur Ausstrahlung über frei empfangbares Fernsehen zur Verfügung stehen. Ende 2009 gab eine unabhängige Prüfungskommission einen Bericht zu dieser Liste ab (siehe IRIS 2010-1: 1/26). Die Kommission empfahl, die Liste beizubehalten, jedoch so abzuändern, dass sie herausragende nationale oder internationale Ereignisse und Veranstaltungen beinhaltet, an denen eine britische Nationalmannschaft teilnimmt und die wahrscheinlich ein großes Fernsehpublikum ansprechen. Die Olympischen Sommerspiele, die Endspiele der Fußballweltmeisterschaft und der europäischen UEFA-Fußballwettbewerbe sollten wie eine Reihe nationaler Sportveranstaltungen auf der Liste bleiben. Alle Spiele des Tennisturniers von Wimbledon (und nicht nur wie gegenwärtig die Endspiele) sollten eingeschlossen sein, zudem sollte die Liste auf die offenen Golfmeisterschaften und die Testmatches im Cricket gegen Australien (*Home Ashes*) und den gesamten Weltcup der Rugby Union ausgeweitet werden. Einige Veranstaltungen wie die Olympischen Winterspiele sollten von der Liste gestrichen werden. Es sollte auch besser nur eine einzige Liste der Ereignisse und Veranstaltungen geben anstatt der gegenwärtigen zwei: eine für Veranstaltungen, die vollständig übertragen werden, und eine für jene, von denen lediglich die Höhepunkte gezeigt werden.

Die Vorschläge stießen auf starken Widerstand der Sportverbände, sodass die Regierung nun verkündete, die Liste bis zum Abschluss der Digitalumstellung im Jahr 2012 unverändert zu lassen. Dadurch könnten die Auswirkungen der Verfügbarkeit einer sehr viel größeren Zahl frei empfangbarer Digitalkanäle berücksichtigt sowie der Abschluss der BBC-Strategieüberprüfung und der Überprüfung des Bezahlfernsehens durch das Ofcom abgewartet werden.

Nach Ansicht der Regierung spricht auch das gegenwärtige wirtschaftliche Klima gegen eine Entscheidung, die sich negativ für den Sport an der Basis auswirken könnte. Es wird somit 2013 eine Neubewertung geben.

Zu den in der Liste geführten Ereignissen und Veranstaltungen mit vollständiger Live-Berichterstattung werden folglich weiterhin die Olympischen Spiele, die Endspiele der Fußballweltmeisterschaft und der europäischen Fußballwettbewerbe, die Endspiele des Tennisturniers von Wimbledon, das Endspiel des Rugby-Weltcups und eine Reihe wichtiger nationaler Veranstaltungen wie das Pferderennen in Derby gehören. Gesicherte Sekundärberichterstattung umfasst die offene Golfmeisterschaft und den Ryder Cup, die Leichtathletikweltmeisterschaften, die Commonwealth-Spiele und die in England ausgetragenen Cricket-Test-Matches.

• *Department for Culture, Media and Sport, "Decision on Free-to-Air Listed Events Deferred Until 2013", Press Release 08/10, 21 July 2010* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, „Decision on Free-to-Air Listed Events Deferred Until 2013“, Pressemitteilung 08/10, 21. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12678>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Regulierer überprüft von schottischer Regierung gesponserte Sendungen

Ofcom, die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, hat 57 Sendungen überprüft, die bei STV (schottischer Privatfernsehsender) ausgestrahlt und von der schottischen Regierung gesponsert worden waren, nachdem in der Presse Anschuldigungen geäußert wurden, die Regierung habe die inhaltliche Gestaltung der Sendungen beeinflusst. Die Anschuldigungen bezogen sich auf drei Sendungen (die „Homecoming-Sendungen“), die von einer schottischen Zeitung und von „Homecoming Scotland“ gesponsert werden. Letzteres war eine Initiative der schottischen Regierung, um Schotten im In- und Ausland besser an Schottland zu binden, und umfasste Veranstaltungen, Festivals und Feiern. Die Presseberichte zitierten Briefe des STV-Geschäftsführers, in denen er auf die Notwendigkeit hinweist, „unser innovatives Denken bei der Fernsehberichterstattung zum Wohle der Regierung einzubringen“ und „eine enge Partnerschaft mit der Regierung zu schmieden“. Das Ofcom weitete seine Untersuchungen auf alle von der schottischen Regierung gesponserten Programme aus, darunter zwölf „Homecoming“-Programme und 45 weitere, hauptsächlich einminütige öffentliche Informationsfilme.

Nach dem *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 ist Programm-sponsoring durch Re-

gierungsorgane nicht verboten. Der *Broadcasting Code* (Rundfunkkodex) verlangt jedoch, dass ein Sponsor keinen Einfluss auf den Inhalt eines Programms nimmt, um die Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters nicht zu untergraben, dass es keinen Werbeverweis auf den Sponsor gibt, dass das Sponsoring eindeutig gekennzeichnet ist und dass das Verhältnis zwischen Sponsor und Programm transparent dargestellt wird.

Das Ofcom befand, dass 39 der Sendungen nicht gegen den Rundfunkkodex verstoßen; dazu gehörten alle Homecoming-Sendungen. 18 der Kurzausstrahlungen stellten jedoch einen Verstoß gegen den Kodex dar, hauptsächlich deshalb, weil der redaktionelle Inhalt zu eng mit dem Sponsor verknüpft war und in einer Folge keine Transparenz hinsichtlich der Sponsoringvereinbarungen gegeben war. So warben Programme, die die Teilnahme an Erwachsenenbildungskursen behandelten, für die Dienstleistungen des Sponsors Learn Direct Scotland. Eine Sendung über Seniorenbetreuung sollte nach Ansicht des Ofcom den Zuschauern versichern, dass die nationalen Pflegetandards der schottischen Regierung für die älteren Mitbürger vorteilhaft sind, was einer Werbung für den Sponsor nahekomme. Die Sendung „The Great Scottish Meal“ gab Specially Selected Pork als Sponsor an, wobei unklar blieb, dass der Gesamtsponsor Quality Meat Scotland, also eine Regierungsbehörde war.

• Ofcom, „Scottish Government Sponsorship of Programmes“, *Ofcom Broadcast Bulletin 163*, 2 August 2010, 31-55 („Schottisches Regierungssponsoring von Programmen“, *Ofcom Broadcast Bulletin 163*, 2. August 2010, S. 31-55)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12676>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Griechischer öffentlich-rechtlicher Sender in der Krise

Die griechische öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft Ελληνική Ραδιοφωνία Τηλεόραση 321. 325. (ERT) erlebt seit einigen Monaten eine ernste Krise. Die drei Fernsehsender (ET1, NET und ET3) und fünf landesweiten Radiosender der ERT sowie einige regionale Radiosender, die ihr Programm ebenfalls über die ERT-Infrastruktur ausstrahlen, haben nicht den gleichen Beliebtheitsgrad wie vergleichbare Organisationen im übrigen Europa erreicht. Gleichzeitig wächst die Kritik am aufgeblähten Personalapparat, insbesondere in den vergangenen Monaten, als nach Möglichkeiten für eine Entlastung der öffentlichen Kassen gesucht wurde.

Ziel eines in September 2010 angenommenen Gesetzes ist es, einige Fragen bezüglich der Verwaltung der ERT zu regeln. Vorgesehen ist insbesondere eine personelle Trennung der Aufgaben des Verwaltungsratspräsidenten und des Geschäftsführers, um eine größere Flexibilität in der Verwaltung zu erreichen, sowie eine Klärung der Zuständigkeiten des Aufsichtsrats. Nichtsdestotrotz ist die Besetzung der Geschäftsführerposition bei der ERT eine wichtige, weiterhin ungeklärte Frage, da der von der neuen Regierung ernannte Geschäftsführer Ende Juli nach nur sechs Monaten Amtszeit seinen Rücktritt erklärt hat. Eine öffentliche Ausschreibung der Stelle - ein Vorgang, der üblicherweise mehr als zwei Monate dauert - ist bereits erfolgt.

Die Inspektorengruppe für öffentliche Verwaltung, ein Aufsichtsgremium zur internen Kontrolle der Verwaltung, hat ihre Beobachtungen aus dem jüngsten Geschäftszeitraum dem Minister für Kultur und Tourismus vorgelegt. Dabei wurden in den vergangenen drei Jahren ernste Fälle von ineffizienter Verwaltung, fehlender Transparenz, rechtswidrigen Anweisungen und Verschwendung von öffentlichen Geldern festgestellt. Den Schlussfolgerungen aus diesen Beobachtungen folgend, wurden die Ergebnisse zur Ermittlung einer eventuellen strafrechtlichen Haftung an die Staatsanwaltschaft des Berufungsgerichts weitergeleitet. Im gleichen Zeitraum wurde bekannt gegeben, dass die Staatsanwaltschaft des Gerichts erster Instanz ein Strafverfahren gegen sieben ERT-Mitarbeiter eingeleitet hat, denen in Verbindung mit dem Abschluss von Vereinbarungen zum Nachteil des Staates in zwei Fällen schwere Straftaten und in vier Fällen minderschwere Delikte vorgeworfen werden.

Diese Probleme werden in Kürze in die Hände des stellvertretenden Ministers für Kultur und Tourismus Telemachos Xitiris gelegt, der im Zuge der jüngsten Kabinettsumbildung mit allen audiovisuellen Fragen betraut wurde.

• Νόμος 345300/321301371370. 3878, ΦΕΚ 321' 161, 20 Σεπτεμβρίου 2010 (Gesetz Nr. 3878, Amstblatt A-161, 20. September 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12708>

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

HR-Kroatien

Neue Medienvorschriften

Das Gesetz über elektronische Mediengesetz (GEM) trat am 29. Dezember 2009 in Kraft, gemäß Art. 88 Abs. 2 wurde dadurch der Rat für elektronische Medien zur Verabschiedung nachgeordneter Rechtsvorschriften verpflichtet. Dementsprechend wurden die folgenden Vorschriften verabschiedet:

- gemäß Art. 37 Abs. 6 die Vorschriften zu detaillierten Kriterien für die Festlegung, welche audiovisuellen und/oder Hörfunkprogramme als Eigenproduktionen zu betrachten sind, in Kraft seit 17. April 2010 (Amtsblatt 43/10);

- gemäß Art. 40 Abs. 3 die Vorschriften zu kroatischen audiovisuellen Werken, in Kraft seit 17. April 2010 (Amtsblatt 43/10);

- gemäß Art. 42 Abs. 2 die Vorschriften zu den Kriterien und zur Art und Weise der Ausweitung des Anteils an europäischen Werken, in Kraft seit 17. April 2010 (Amtsblatt 43/10);

- gemäß Art. 44 Abs. 2 die Vorschriften zu den Kriterien und zur Art und Weise der Ausweitung des Anteils an europäischen audiovisuellen Werken unabhängiger Produzenten, in Kraft seit 17. April 2010 (Amtsblatt 43/10);

- gemäß Art. 64 Abs. 6 die Vorschriften zu den Methoden und Verfahren der öffentlichen Ausschreibung zur Kofinanzierung von audiovisuellen und Hörfunkprogrammen aus den Mitteln des Förderfonds für Pluralismus und Vielfalt elektronischer Medien sowie zu den Kriterien für die Zuweisung jener Mittel und zum Verfahren der Überwachung ihrer Nutzung und der Produktion der maßgeblichen Programme („Vorschriften zum Fonds“), in Kraft seit 17. April 2010 (Amtsblatt 43/10);

- gemäß Art. 75 Abs. 6 die Vorschriften zum Register der Mediendienstanbieter, in Kraft seit 17. April 2010 (Amtsblatt 43/10);

- gemäß Art. 41 Abs. 3 die Vorschriften zur Wahrnehmung des Rechts auf Richtigstellung in Programmen von Audio- und audiovisuellen Mediendienstanbietern, in Kraft seit 17. April 2010 (Amtsblatt 43/10);

- gemäß Art. 73 Abs. 3 die Vorschriften zum Inhalt und zum Verfahren der öffentlichen Ausschreibung zur Erteilung von Konzessionen für die Bereitstellung von Fernseh- und Hörfunkdiensten, in Kraft seit 24. April 2010 (Amtsblatt 46/10);

- gemäß Art. 75 Abs. 5 die Vorschriften zur Gebührenpflicht, zu den maßgeblichen Beträgen und den Zahlungsmethoden, in Kraft seit 24. April 2010 (Amtsblatt 46/10);

- gemäß Art. 12 der Vorschriften zum Fonds der Beschluss zur Bewertungsmethode von Ausschreibungsgeboten für die Zuweisung von Mitteln des Förderfonds für Pluralismus und Vielfalt elektronischer Medien, in Kraft seit 7. Juni 2010 (Amtsblatt 53/10);

- gemäß Art. 26 Abs. 4 die Vorschriften zum Schutz Minderjähriger, in Kraft seit 21. Mai 2010 (Amtsblatt 60/10);

- gemäß Art. 22 Abs. 3 und Art. 3 die Vorschriften zu den Mindestbedingungen für die Bereitstellung von

Audio- und audiovisuellen Mediendiensten sowie zur Führung von Sendeprotokollen, in Kraft seit 5. Juni 2010 (Amtsblatt 66/10);

• *Narodne novine d.d.* (Die Vorschriften sind alle abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>)

HR

Nives Zvonarić

Agencija za elektroničke medije, Novo Cice

IS-Island

Resolution zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit

Das isländische Parlament hat am 16. Juni 2010 eine Resolution zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit verabschiedet. Darin wird die Regierung aufgefordert, nach Wegen zu suchen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie den Schutz von Informationsquellen und sogenannten Whistleblowers (Hinweisgebern) zu stärken. Die Regierung wird zu diesem Zweck unter anderem den Rechtsrahmen überprüfen und Änderungen vorbereiten, die Gesetze anderer Länder studieren, um Island anhand von Beispielen bewährter Praxis in dieser Frage voranzubringen, sowie einen Fahrplan für die Maßnahmen des Staates aufstellen und hierbei wegen der zahlreichen internationalen Rechenzentren im Land einen besonderen Schwerpunkt auf Sicherheitsfragen legen. Der Minister für Bildung und Kultur soll das Parlament alle drei Monate über die Fortschritte in der Umsetzung der Resolution informieren.

Als der Resolutionsentwurf im vergangenen Winter von Mitgliedern aller Parteien im Parlament eingebracht wurde, erregte er international großes Interesse. Im erläuternden Bericht war davon die Rede, das Land umzuwandeln, um fortschrittliche Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von internationalen Medien und Verlagen, Start-ups, Menschenrechtsorganisationen und Rechenzentren zu schaffen. Dadurch würden die Demokratie gestärkt, der notwendige Reformprozess im Land begünstigt und die Transparenz erhöht. Zudem könnte so das internationale Ansehen des Landes steigen und die Wirtschaft in Schwung kommen.

Ein vom zuständigen Parlamentsausschuss herausgegebener Bericht, der sich mit dem Entwurf befasst, zeigt sich vorsichtiger. Darin wird festgestellt, dass die Frage einer eingehenden Prüfung bedarf, ob und inwieweit Island eine führende Rolle in der Verbesserung der Meinungsfreiheit übernehmen könnte, wenn es sicherstellt, dass die Gesetze anderer Länder keine Anwendung auf seine Rechenzentren finden. Man könnte auch der Auffassung sein, so der Bericht, dass Island nach dem finanziellen Zusammen-

bruch von 2008 darauf angewiesen ist, das Vertrauen seiner Nachbarländer zurückzugewinnen. Island müsse auf andere Staaten sowie auf bindende internationale Abkommen Rücksicht nehmen. Eine Lektion aus dem wirtschaftlichen Kollaps, so der Bericht weiter, sei, dass es mitunter gefährlich sein kann, zu schnell an die Spitze kommen zu wollen. Die Regierung müsse gut vorbereitet sein, bevor die nächsten Schritte unternommen werden könnten. So gebe es beispielsweise kein Computer Emergency Response Team im Land. Zudem seien die Kabelverbindungen mit Europa bisweilen instabil. Island verfüge auch nicht über die Macht, um sich mit den Ehrdelikten anderer Länder auseinanderzusetzen. Des Weiteren gebe es keine Absicht, einen sicheren Hafen zu schaffen, in dem internationales Recht keine Anwendung findet.

- Þingsályktun um að Ísland skapi sér afgerandi lagalega sérstöðu varðandi vernd tjáningar- og upplýsingafrelsis (Parlamentarische Resolution für die Schaffung eines einzigartigen Rechtsrahmens in Island zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12684>

IS

Páll Thórhallsson
Universität Reykjavik

MD-Moldau

Gesetz über die freie Meinungsäußerung tritt in Kraft

Am 9. Oktober 2010 tritt das Gesetz der Republik Moldau über die freie Meinungsäußerung in Kraft, das am 23. April 2010 vom Parlament verabschiedet wurde. Das Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in innerstaatliches Recht, insbesondere in Bezug auf die Balance zwischen freier Meinungsäußerung und dem Recht auf Ehre und Würde sowie dem Recht auf Privatsphäre. Das Gesetz führt in das moldawische Recht Begriffe wie „Tatsache“, „Meinung“, „Meinung ohne angemessene faktische Basis“, „öffentliches Interesse“, „Person der Zeitgeschichte“, „Person, die öffentliche Funktionen erfüllt“, „journalistische Untersuchung“, „Entschuldigungen“ oder „Hetzrede“ ein. Ferner erweitert es einige bestehende Begriffe wie „Zensur“, die nun „die grundlose Verzerrung des Materials eines Journalisten durch die Führung des Medienunternehmens“ umfasst (Art. 2).

Nach Art. 3 Abs. 2 sind Informationen, „die beleidigen, schockieren oder stören“, durch die freie Meinungsäußerung geschützt. Abs. 3 ist eine wörtliche Übersetzung von Art. 10 Abs. 2 EMRK. Abs. 5 legt fest, dass Hetzreden nicht durch die freie Meinungsäußerung geschützt sind.

Art. 4 Abs. 3 ergänzt die Garantien der freien Meinungsäußerung in den Medien um das Recht „auf Übertreibung und sogar Provokation, solange die grundlegenden Fakten nicht verzerrt werden.“

Die meisten Bestimmungen des neuen Gesetzes führen Normen - auch Verfahrensnormen - ein, die sich auf den rechtlichen Schutz der Ehre und der Privatsphäre beziehen. Die grundlegenden Bestimmungen sind folgende: „Der Schutz der Ehre, Würde und geschäftlichen Reputation steht nicht über dem Recht der Öffentlichkeit auf Informationen, die von öffentlichem Interesse sind“ (Art. 6 Abs. 2). Zum Schutz der Privatsphäre bestimmt das Gesetz (Art. 10 Abs. 3): „Niemand wird wegen der Weitergabe von Informationen über das Privat- oder Familienleben einer Person verfolgt, wenn das öffentliche Interesse an deren Verbreitung über dem Interesse der betreffenden Person an der Nichtweitergabe liegt.“ Das Gesetz führt eine Frist von 30 Tagen für eine Klage wegen Ehrverletzungen ein (Art. 17). Schmerzensgeld kann Personen der Zeitgeschichte nur bei böswilliger Verleumdung zugesprochen werden (Art. 29 Abs. 2).

Das Gesetz befasst sich auch mit Themen wie dem Schutz von Informationsquellen und journalistischen Privilegien.

- ЗАКОН о свободе выражения мнения № 64 от 23.04.2010 (Gesetz über die freie Meinungsäußerung, Amtsblatt vom 9. Juli 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12656>

MO

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

ME-Montenegro

Neue Gesetze zu elektronischer Kommunikation und Medien verabschiedet

Das montenegrinische Parlament hat - zusammen mit den erforderlichen Änderungen des begleitenden Gesetzes über elektronische Kommunikation - das neue Gesetz über elektronische Medien verabschiedet, um die Kompetenzen der Regulierungsbehörden im Bereich elektronischer Medien festzulegen.

Entsprechend der neuen Gesetzgebung führt die Rundfunkagentur Montenegro (jetzt Agentur für elektronische Kommunikation genannt) ihre Tätigkeit als die für die elektronischen Medien zuständige Stelle fort, und die Vergabe von Rundfunkfrequenzen in öffentlichen Verfahren fällt wieder in ihre Zuständigkeit.

Mit dieser Lösung wird die Verwirrung beseitigt, die von den bisherigen Vorschriften aus dem Jahr 2008 ausgelöst worden waren. Sie hatten der Rundfunkagentur mehrere wichtige Kompetenzen entzogen

und keinerlei Alternative geboten. Gleichzeitig sahen sie die Gründung einer neuen Regulierungseinrichtung vor, der Agentur für elektronische Kommunikation und Postdienste, jedoch waren die Kompetenzen der beiden Behörden nicht klar abgegrenzt. Erst der Entwurf des neuen Gesetzes über elektronische Medien, das nun verabschiedet wurde (siehe IRIS 2009-10: 0/106 und IRIS 2010-3: 1/3), führte dazu Näheres aus.

Den Gesetzesänderungen ging erhebliche Kritik seitens der Delegation der Europäischen Kommission in Montenegro voraus, die befand, dass die Unsicherheiten beim Zuweisungsverfahren für Rundfunkfrequenzen mit dem europäischen Standard nicht vereinbar seien. Die Regierung vertritt den Standpunkt, das neue Gesetz entspreche vollständig internationalen Standards und sichere eindeutig die politische, institutionelle und finanzielle Unabhängigkeit der Agentur für elektronische Medien. Nach dem neuen Gesetz ist der Staat Montenegro der Begründer der Behörde, und der Rat der Behörde als Lenkungsorgan wird vom Parlament gewählt. Universitäten, Nichtregierungsorganisationen, das PEN-Zentrum und Vereinigungen privater Rundfunkveranstalter stellen die Kandidaten.

Die Diskussion im Parlament zeigte jedoch ein Dilemma auf, nämlich ob dies nicht eine Kompromisslösung der Regierung war, um die Kontrolle über eine andere Regulierungseinrichtung - die Agentur für elektronische Kommunikation und Postdienste - zu behalten. Das Gesetz über elektronische Kommunikation erhält die bestehende Lösung aufrecht, nach der die Regierung die Ratsmitglieder dieser Agentur ernennt, die in erster Linie den Telekommunikationsbereich mit einem Jahresumsatz von über EUR 300 Mio. kontrolliert.

Die politische Opposition merkte in der parlamentarischen Plenardebatte Ende Juli 2010 allgemein an, dass die neue Gesetzgebung die Existenz zweier Agenturen fortschreibe, die die Bereiche Elektronik und Telekommunikation regeln, was der nationalen Strategie zur elektronischen Kommunikation zuwiderlaufe.

• ZAKON O ELEKTRONSKIM MEDIJAMA (Gesetz über elektronische Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12711>

SR

• ZAKON O IZMJENAMA I DOPUNAMA ZAKONA O ELEKTRONSKIM KOMUNIKACIJAMA (Änderungsgesetz zum Gesetz über elektronische Medien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12712>

SR

Daniela Seferovic
KRUG Kommunikation & Medien, Montenegro

RO-Rumänien

Öffentliche Konsultation zur Abänderung des audiovisuellen Kodexes

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles - CNA) startete am 17. August 2010 eine öffentliche Konsultation zu den vorgeschlagenen Änderungen zur *Decizia nr. 187/2006 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual* (Beschluss Nr. 187/2006 zum Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte - AV-Kodex). Dieses Projekt war einen Monat lang auf der CNA-Website (siehe IRIS 2006-4: 19/33, IRIS 2007-1:16/29, IRIS 2007-4: 19/30, IRIS 2008-1: 17/25 und IRIS 2008-2: 17/26).

Der AV-Kodex muss abgeändert werden, um im Einklang mit der *Legea Audiovizualului* (Gesetz über Audiovisuelles) und der Richtlinie der Europäischen Union über audiovisuelle Mediendienste zu stehen. Das Gesetz über Audiovisuelles gibt den allgemeinen Rahmen für die Tätigkeit des CNA und der Rundfunkveranstalter vor. Der AV-Kodex führt die Verpflichtungen der Sender in Bezug auf redaktionellen Inhalt, Werbung, Schutz Minderjähriger und der Menschenwürde, korrekte Informationen usw. detailliert aus.

Die wichtigsten vom CNA vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Vorschriften zu Werbung, zum Schutz Minderjähriger und der Menschenwürde sowie die Grundsätze in Bezug auf korrekte Informationen. Die Vorschläge des Landesrats für Audiovisuelles zielen unter anderem auf folgende Bereiche:

- die Werbevorschriften: die Bedingungen für den Einsatz von Produktplatzierung, virtueller Werbung, Sponsoring, Split-Screen-Werbung;
- die Sendevorschriften in Bezug auf Sportveranstaltungen;
- die Lockerung von Beschränkungen in Bezug auf Werbung freier Berufe;
- die Verschärfung der Vorschriften für nichtkommerzielle Kommunikation;
- die Verschärfung der Kinderschutzvorschriften und die Erneuerung der Vorschriften zur Altersfreigabe;
- die Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die Menschenwürde und den Schutz des Rechts am eigenen Bild sowie der Vorschriften über Gegendarstellungen;
- die Verschärfung der Vorschriften zur Gewährleistung von korrekten Informationen und Pluralismus;
- die Verschärfung der Vorschriften in Bezug auf Gewinnspiele und Preisausschreiben.

Der CNA wird mit Rundfunkveranstaltern die Veränderungen erörtern, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation vorgeschlagen wurden, und er beabsichtigt, im Herbst 2010 einen neuen AV-Kodex zu verabschieden.

- Proiect - Propuneri de modificare a deciziei nr. 187/2006 privind Codul de reglementare a conținutului audiovizual (Vorschlagsentwürfe zur Abänderung von Beschluss Nr. 187/2006 zum Regelungskodex für audiovisuelle Inhalte, audiovisueller Kodex)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12673>

RO

- CNA a pus în dezbatere publică propunerile de schimbare a Codului audiovizual. Principalele modificări vizează regimul publicității, protecția copilului și a demnității umane (Informationen zur vom CNA organisierten öffentlichen Konsultation)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12674>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Digitalumstellung verschoben

Am 11. August 2010 beschloss die rumänische Regierung, die Umstellung von Analog- auf Digitalfernsehen bis zum 1. Januar 2015 zu verschieben. Als Stichtag für die Umstellung war ursprünglich der 1. Januar 2012 vorgesehen.

Die neue Verordnung hob die Regierungsverordnung Nr. 464/2010 über die Erteilung von Lizenzen zur Nutzung von Funkfrequenzen im Digitalfernsehsystem und die per Regierungsverordnung Nr. 1213/2009 gebilligte abgeänderte Strategie zum Übergang von terrestrischem Analog- zu Digitalfernsehen und zur Einführung digitaler Multimediadienste auf nationaler Ebene auf (rumänisches Amtsblatt Nr. 357 vom 31. Mai 2010). Die Strategie war zunächst im rumänischen Amtsblatt Nr. 721 vom 26. Oktober 2009 veröffentlicht und danach abgeändert worden (siehe IRIS 2009-9: 17/26, IRIS 2010-1: 1/36, IRIS 2010-3: 1/34 und IRIS 2010-7: 1/32).

Die Verschiebung der Umstellung beendet das laufende Ausschreibungsverfahren für die Zuteilung der beiden ersten nationalen digitalen Fernsehmultiplexe. Sieben Unternehmen hatten das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung für die ersten beiden rumänischen landesweiten DVB-T-Multiplexe gekauft, die auf dem Wege eindeutiger, auf Vergleichsdaten basierender Auswahlverfahren vergeben werden sollten, die von der *Autoritatea Națională pentru Reglementare și Administrare în Comunicații* (Nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde für Kommunikation - AN-COM) organisiert werden sollten. Den Bietern werden die Kosten für die Leistungsverzeichnisse von der AN-COM ersetzt.

Die analogen Fernsehdienste über UHF-Band werden am 1. Januar 2015 abgeschaltet, können bis dahin aber neben digitalen Diensten bestehen. Die Regierung wird eine weitere Verordnung verabschieden, um

den neuen Zeitplan für die Umsetzung der oben genannten Strategie festzulegen.

Der Beschluss zur Verschiebung, der den Rundfunkmarkt überrascht hat, wurde offiziell mit der Absicht der Regierung erklärt, den Bürgern Rumäniens die Anschaffung neuer Fernsehgeräte in der Wirtschaftskrise zu ersparen und den Betreibern eine angemessene Frist einzuräumen, um sich auf die neuen technischen Anforderungen einzustellen. Angeblich wurde der Beschluss jedoch gefasst, um eine Möglichkeit zu finden, eine der Lizenzen Radiocom - dem rumänischen staatseigenen Rundfunkdienstleister - anzubieten, ohne gegen EU-Gesetzgebung zu verstoßen.

- Hotărârea Guvernului României nr. 833/2010 din 11 august 2010 pentru modificarea Strategiei privind tranziția de la televiziunea analogică terestră la cea digitală terestră și implementarea serviciilor multimedia digitale la nivel național, aprobată prin Hotărârea Guvernului nr. 1213/2009, publicată în Monitorul Oficial al României nr. 609 din 27 August 2010 (Regierungsverordnung Nr. 833/2010 vom 11. August 2010 zur Abänderung der Strategie zum Übergang von terrestrischem Analog- zu Digitalfernsehen und zur Einführung digitaler Multimediadienste auf nationaler Ebene, gebilligt per Regierungsverordnung Nr. 1213/2009, veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt Nr. 609 vom 27. August 2010)

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

SK-Slowakei

Pläne der neuen Regierung im Medienbereich

Am 11. August 2010 verabschiedete die Nationalversammlung der slowakischen Republik die neue Erklärung zum Regierungsprogramm. Die Hauptziele im Bereich Kultur sind der Schutz und die Restaurierung des kulturellen Erbes, eine vollständige Reform der öffentlich-rechtlichen Medien sowie eine effiziente Verwaltung öffentlicher Finanzen. Der stellvertretende Kulturminister kündigte an, eine der Prioritäten werde zudem die Erarbeitung eines Richtungspapiers für die Kultur in den nächsten Jahren sein, um die Kultur in einen für Investitionen geeigneten Sektor umzuwandeln.

Ein wesentlicher Bereich, der Veränderungen unterworfen sein wird, ist das Gebührensystem für öffentlich-rechtliche Medien. Entsprechend der Erklärung „wird die Regierung die Konzessionsgebühren abschaffen und einen neuen gesetzgeberischen Rahmen für die Finanzierung, die Organisation und die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien schaffen, um ihre Effizienz zu steigern und ihren öffentlich-rechtlichen Charakter zu stärken“. Zunächst möchte der Kulturminister das Konzept der öffentlich-rechtlichen Medien in Diskussionen mit Fachleuten erörtern. Ein Teil dieses Konzeptes ist auch die Abschaffung der „Konzessionsgebühren“, die zum 1. Januar

2012 verwirklicht sein soll. Der Kulturminister wies darauf hin, dass fünf gesetzliche Regelungen zu ändern seien, bevor diese Reform wirksam werden könne, und dass daher ein langes Gesetzgebungsverfahren vonnöten sei.

Wenngleich der Minister von „Konzessionsgebühren“ spricht, ist dieser Begriff doch nicht korrekt. Die Konzessionsgebühren, die nur von natürlichen Personen gezahlt wurden, die ein Rundfunkempfangsgerät besaßen, und von juristischen Personen, die einen Fernseh-/Hörfunkempfänger in ihren Büchern führten, wurden durch mit dem Gesetz Nr. 68/2008 Slg. eingeführte „Zahlungen für die Grundversorgung im Rundfunkbereich“ ersetzt, die von allen natürlichen Personen, die Strom abnehmen, sowie von Arbeitgebern mit mindestens drei Angestellten zu entrichten sind. Abgesehen von der Ausweitung der Anzahl an Personen, die zur Zahlung der jeweiligen Gebühren verpflichtet sind, ist das System der Erhebung von Mitteln von der Öffentlichkeit in Form einer Pflichtabgabe jedoch unverändert geblieben.

Obwohl mit den neuen „Zahlungen für die Grundversorgung“ ein Anstieg der Gebühreneinnahmen erwartet wurde, vermeldeten das slowakische Fernsehen, der slowakische Hörfunk und die Rundfunkgesellschaft, die mit dem Gebühreneinzug beauftragte Einrichtung, einen Einnahmerückgang, den sie mit den jüngst verbreiteten Informationen über eine vollständige Abschaffung des Gebührensystems in Verbindung bringen. Das Kulturministerium weist eine solche Begründung zurück, da der Rückgang seit der zweiten Jahreshälfte 2009 zu beobachten sei.

Eine weitere wichtige Intention des Kulturministeriums betrifft das Gesetz Nr. 270/1995 Slg. (Sprachengesetz). Das Ministerium möchte die Strafen für Verstöße gegen das Sprachengesetz abschaffen, die mit der Änderung Nr. 318/2009 eingeführt wurden. Wenn das Kulturministerium einen Verstoß gegen die speziellen Bestimmungen des Sprachengesetzes feststellt und die gesetzeswidrigen Folgen nicht innerhalb der in einer schriftlichen Verwarnung festgelegten Frist behoben sind, kann das Ministerium entsprechend Art. 9a eine Geldbuße in Höhe von EUR 100 bis EUR 5.000 verhängen.

Schließlich soll die Erteilung von Zuschüssen aus dem AV-Fonds transparenter werden. Es gab jahrelange Kritik, dass Mitglieder der Behörde Finanzen für ihre eigenen Projekte zuweisen. Nach dem neuen System können Mitglieder des Vorstands, der Kontrollkommission und der Expertenkommission keine Anträge auf Zuschüsse stellen. Gleiches gilt für diesen Mitgliedern nahestehende Personen.

Es wird nicht möglich sein, dass Antragsteller gleichzeitig am Entscheidungsprozess beteiligt sind. Sollte bei einem Mitglied der Expertenkommission die Möglichkeit eines Interessenkonflikts vorliegen, darf dieses Mitglied am gesamten Verfahren nicht teilnehmen und muss sich von einer anderen Person vertreten lassen. Die Mitglieder des Vorstands und der Kon-

trollkommission sind vollständig vom Entscheidungsprozess über den Zuschuss ausgeschlossen. Besteht eine arbeitsrechtliche oder urheberrechtliche Beziehung eines Mitglieds des Vorstands oder der Kontrollkommission zu dem Antragsteller, muss diese vorab offengelegt werden; dieses Mitglied kann nicht an den Beratungen der Fondsgremien in dieser Angelegenheit teilnehmen.

• OBCIANSKA ZODPOVEDNOST A SPOLUPRÁCA PROGRAMOVÉ VYHLÁSENIE VLÁDY SLOVENSKEJ REPUBLIKY NA OBDOBIE ROKOV 2010 - 2014 (Erklärung zum Regierungsprogramm, August 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12675>

SK

Jana Markechová
Anwaltskanzlei Markechová

TR-Türkei

Filmverwertungsgesellschaften schließen sich zusammen

Die Verwertungsgesellschaften im Bereich filmischer Werke haben sich unter dem Namen „Vereinigung der Verwertungsgesellschaften von Inhabern der Rechte an Filmwerken und Inhabern verwandter Schutzrechte“ zusammengetan.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Türkei mehr als eine Verwertungsgesellschaft für ein und denselben Bereich gegründet werden kann. Die Bereiche sind in Art. 7 der Verordnung über Inhaber der Rechte an geistigen und künstlerischen Werken und Inhaber verwandter Schutzrechte aufgelistet, nach der im Bereich filmischer Werke Autoren, Darsteller, Hörfunk- und Fernsehveranstalter sowie Filmproduzenten eine oder mehrere gesonderte Verwertungsgesellschaften gründen können (siehe IRIS 2009-7: 19/33).

Die Vereinigung stellt keine Föderation dar, sie bietet aber konstruktive Zusammenarbeit zwischen den acht Verwertungsgesellschaften: BIROY - Gesellschaft der Filmschauspieler, BSB - Vereinigung von Dokumentarfilmern, FIYAB - Gesellschaft der Filmproduzenten, SINEBİR - Gesellschaft der Inhaber der Rechte an Filmwerken, SEYAP - Fachvereinigung der Filmproduzenten, SETEM - Gesellschaft der Rechteinhaber an Kino- und Fernsehwerken, TESİYAP - Gesellschaft der Produzenten von Fernseh- und Filmwerken, SESAM - Türkische Gesellschaft der Inhaber der Rechte an Filmwerken.

Entsprechend der Gründungsvereinbarung sind die Hauptziele der Vereinigung die Einnahme der Tantiemen und die Kommunikation mit privaten und öffentlichen Einrichtungen im Namen aller Filmverwertungsgesellschaften. Darüber hinaus will die Vereinigung Piraterie bekämpfen, gemeinsame Tarife festlegen, sich um die Aufzeichnung und Registrierung

durch Verwertungsgesellschaften kümmern, einen Anteil an den Abgaben für Privatkopien erwirken, die vom Kultur- und Tourismusministerium erhoben werden (siehe IRIS Spezial: „Kreativität hat ihren Preis - Die Rolle der Verwertungsgesellschaften“, 2009), ein Medienmonitoringsystem einrichten und Lobbyarbeit hinsichtlich des Gesetzes über geistige und künstlerische Werke und ähnlicher Regelungen betreiben.

Das Exekutivkomitee der Vereinigung besteht aus den Vorsitzenden der beteiligten Verwertungsgesellschaften und entscheidet einstimmig. Entsprechend der Gründungsvereinbarung ist jede Verwertungsgesellschaft verpflichtet, die Entscheidungen der Vereinigung in ihren eigenen Exekutivkomitees zu bestätigen und damit zu übernehmen.

Als eine erste Handlung sind die Verwertungsgesellschaften im August in eine gemeinsame Zentrale umgezogen, die auf Ersuchen der Vereinigung vom Kulturministerium zur Verfügung gestellt wurde.

Bis heute war ungeachtet der Anstrengungen, gemeinsam die anstehenden Probleme zu lösen, keine der Bemühungen der Verwertungsgesellschaften im Bereich filmischer Werke erfolgreich. Sie waren eher untätig, während die Verwertungsgesellschaften im Musikbereich beachtliche Fortschritte erzielt haben (siehe IRIS 2009-2: 19/32).

Die Einrichtung der erwähnten Vereinigung lässt jedoch auf eine bessere Situation in Bezug auf die Rechteinhaber filmischer Werke hoffen.

Eda Çataklar

Intellectual Property Research Center, Istanbul Bilgi University

GB-Vereinigtes Königreich

Ofcom-Entscheidungen zur Regulierung des Pay-TV-Marktes

Bereits vor Veröffentlichung des Pay-TV Review am 31. März 2010 zeichnete sich ab, dass die Regulierungsaufgabe der britischen Ofcom auf den Märkten für Bezahlfernsehen mit diesem Schritt noch nicht beendet sein würde.

In zwei Entscheidungen konkretisierte Ofcom ihre Ansätze nun weiter: Die Untersuchung möglicher Wettbewerbsverzerrungen bei der Vermarktung von Hollywood-Filmen durch BSkyB verwie sie zur weiteren Prüfung an die *Competition Commission* (Wettbewerbsbehörde); in die Bedingungen zur Verbreitung der Kanäle Sky Sports 1 und 2 griff Ofcom dagegen selbst ein und verbot Sky Berichten zufolge, in ihrem

Großhandelsvertrag mit Top Up TV die Verwendung von Set-Top-Boxen zu beschränken.

Die Entscheidung zur Filmvermarktung vom 4. August 2010 betrifft zwei spezielle Märkte, die für das Bezahlfernsehen im Vereinigten Königreich von besonderer Bedeutung sind: erstens den Markt für die Erstrahlungsrechte von Filmen der großen Hollywood-Studios im Pay-TV, zweitens den Großhandelsmarkt für Pay-TV-Pakete, in denen Filmkanäle enthalten sind, die auf diesen Rechten basieren. Ofcom geht davon aus, dass sich aus einer Kombination mehrerer Marktbesonderheiten nachteilige Effekte auf den Wettbewerb ergeben. Dies wiederum führe für Verbraucher zu einer geringeren Auswahl, weniger Innovation und höheren Preisen. Die Marktsituation verschaffe insbesondere Sky einen Anreiz, den Wettbewerb zu behindern. Eine vorangegangene Konsultation habe ergeben, dass mit einer Änderung der Vermarktungsstrukturen ohne Regulierung nicht zu rechnen sei. Da die eigenen, sektorspezifischen Kompetenzen jedoch nicht geeignet seien, diese Wettbewerbsprobleme zu lösen, habe man sich zu der Verweisung an die CC entschieden. Diese hat nun zwei Jahre Zeit, um den Sachverhalt zu erforschen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Unterdessen hat Ofcom Sky untersagt, eine Klausel in ihrem Großhandelsvertrag mit der Digitalfernsehgruppe Top Up TV zu verwenden, durch welche die für die Verbreitung von Sky Sports nutzbaren Modelle an Set-Top-Boxen beschränkt worden wären. Top Up TV war im Rahmen des Pay-TV Review als eines der vier Unternehmen, die die Untersuchung angestoßen hatten, zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit Sky über die Verbreitung der beiden Premium-Kanäle Sky Sports 1 und 2 verpflichtet worden. Im Zuge dieser Verhandlungen widersetzte sich Sky den Plänen von Top Up TV, einen neuen Digitalempfänger einzuführen, mit dem außer den beiden Sportkanälen weitere digitale terrestrische Kanäle, einschließlich des Freeview-Angebots und der linearen Top Up TV-Kanäle, empfangen werden können, nicht dagegen zusätzliche Premiuminhalte.

Ofcom hat nun die Entfernung der Vertragsklausel angeordnet, da sie den Markt für Top Up TV auf die bereits vorhandenen sowie diejenigen Kunden beschränken würde, die zur Anschaffung einer teureren Set-Top-Box mit Festplattenrekorder bereit seien. Sky kündigte bereits an, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen zu wollen, und argumentiert, der bloße Weiterverkauf von Sky Sports 1 und 2 sei auch von Ofcom selbst in der ursprünglichen Angebotsverpflichtung nicht gewollt gewesen, da diese die Förderung von Innovationen zum Ziel habe.

Der Pay-TV Review sieht vor, dass BSkyB seine beiden Premium-Sportkanäle Sky Sports 1 und 2 allen konkurrierenden Plattformen zu einem von Ofcom festgelegten Preis anbieten muss (siehe IRIS 2010-5/26 und IRIS 2009-8/21).

Das unter dem Namen Picnic geplante terrestrische Bezahlangebot von Sky und Arqiva wurde dabei unter der Bedingung genehmigt, dass eine Vereinbarung über die Bereitstellung der Sportkanäle auf Großkundenebene tatsächlich effektiv zustande kommt. Sofern Picnic Spielfilme anbietet, müssen die entsprechenden Kanäle ebenfalls anderen terrestrischen Fernseh Anbietern zur Verfügung gestellt werden.

Für die Regulierung von Filmrechten bei Abrufdiensten (Video-on-Demand) hatte sich Ofcom dagegen als nicht zuständig gesehen. Die Behörde leitete eine weitere Konsultation zu dieser Frage ein und verwies die Angelegenheit daraufhin an die *Competition Commission*.

• *Ofcom decision of 4 August 2010* (Entscheidung der Ofcom vom 4. August 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16245>

EN

• *Ofcom decision on the pay-TV market of 31 March 2010* (Entscheidung der Ofcom zum Pay-TV-Markt vom 31. März 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16246>

EN

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kalender

Performers' Right in Today's European Environment: How to adapt existing Rights to News Uses of performances

18. - 19. November 2010
Veranstalter: AEPO-ARTIS
Ort: Brussels
Information & Anmeldung:
Tel.: +32 2 280 19 34
Fax.: +32 2 230 35 07
E-Mail: aepo-artis@aepo-artis.org
<http://www.aepo-artis.org>

Bücherliste

Chambat-Houillon, M-F., Lebtahi Y.,
Télévision et justice
2010, l'Harmattan
ISBN 978-2-296-11811-9
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=32245>

Mazziotti G.,
EU Digital Copyright Law and the End-User
2010, Springer; 1st Edition. edition
ISBN 978-3642095092

<http://www.springer.com/law/international/book/978-3-540-75984-3>

Sykes, G.,
Courting the Media: Contemporary Perspectives on Media &
Law
2010, Nova Science Publishers Inc
ISBN 978-1616687847
https://www.novapublishers.com/catalog/product_info.php?products_id=14099

Product Placement als Chance für die Werbeindustrie (?):
Aktuelle Entwicklungen aus wirtschaftlicher und rechtlicher
Sicht
2010, AVM - Akademische Verlagsgemeinschaft München;
Auflage: 1., Aufl
ISBN 978-3899754391
<http://www.avm-verlag.de/index.html>

Stegmann, M.,
Chancen und Risiken durch Globalisierungsprozesse für die
kulturelle Vielfalt im dualen Rundfunksystem
2010, Grin Verlag
ISBN 978-3640702510
<http://www.grin.com/e-book/156109/chancen-und-risiken-durch-globalisierungsprozesse-fuer-die-kulturelle>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)